

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 8 (1883)

Artikel: Die Eidgenossen und die Grafen von Toggenburg : Ursprung und Charakter des alten Zürichkrieges
Autor: Dändliker, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE EIDGENOSSEN

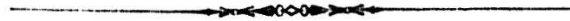
UND DIE

GRAFEN VON TOGGENBURG:

URSPRUNG UND CHARAKTER DES ALTEN
ZÜRICHKRIEGES.

VON

KARL DÄNDLIKER.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Von allen Bürgerkriegen, welche die Schweizergeschichte kennt, ist der sogenannte «alte Zürichkrieg» in der Mitte des 15. Jahrhunderts der merkwürdigste. Keiner hat so tief und verhängnissvoll, so eingreifend und nachhaltig auf das schweizerische Leben gewirkt, wie dieser. Niemals, weder früher noch später, verfolgten sich zwei zu einem Brüderbunde verknüpfte Parteien mit solchem Hass und Ingrimm, mit solcher Rachsucht und Leidenschaftlichkeit, und so andauernd, wie hier Zürich und Schwyz. Sagt doch auch der Schwyzer Geschichtschreiber Hans Fründ in der Einleitung seiner Chronik des alten Zürichkrieges: «dann allein das mich frömd bedunkt hat, das thein ort der frommen eidgnossschaft das ander so swarlich understat ze bekriegen über samlich redlich buntnusse und geswornen buntbriefe, so sy dann alle gemeinlich und namlich die von Zürich mitt den von Swytz und andern eidgnossen hand». In keinem Bürgerkriege lag die Gefahr des Untergangs, der gänzlichen Auflösung der Eidgenossenschaft so nahe, wie in diesem. Kein Hausstreit der Eidgenossen hat die Begriffe derart verwirrt, die Sitten in solchem Maasse zerrüttet und verderbt, wie derjenige, in dem man es erlebte, dass die Eidgenossen bei Greifensee eine unschuldige miteidgenössische Besatzung hinschlachteten, dass die Zürcher gut eidgenössisch gesinnte Mitbürger als Verräther mordeten und mit den alten Erbfeinden, den Oesterreichern, über die Niederlage der Eidgenossen zu St. Jakob an der Birs jubilirten.

Man hat wohl diesen Krieg mit dem peloponnesischen in der griechischen Geschichte verglichen. Und allerdings finden sich manche Analogieen. Beide repräsentiren im Grunde den Antagonismus zweier Prinzipien, des demokratischen und oli-

garchischen. Beides sind Bürgerkriege, die fast mit Nothwendigkeit aus den natürlichen inneren Gegensätzen im republikanischen Leben der Nation herauswuchsen und durch Vergrößerungssucht, Streben nach Ausbreitung und Macht unmittelbar zum Ausbruch gekommen sind. Beide haben Sitten und Anschauungen der Folgezeit ganz erheblich influirt (ich weise auf das in Griechenland wie in der Eidgenossenschaft nach dem Bürgerkrieg zu Tage tretende Reislafen, die Söldnerzüge, die Sittenrohheit hin). Aber wie wenig durchschlagend oder in allen Theilen zutreffend ist diese Parallele! Soll Zürich — wie man dem politischen Charakter der Verfassung nach schliessen müsste, Sparta repräsentiren und Schwyz Athen? Das historische Gefühl sträubt sich dagegen. Ist der Krieg zwischen Sparta und Athen ein Krieg zwischen Bundesgenossen? Nein! Ist die allgemeine Lage die gleiche? Gewiss nicht! Thukydidēs sagt über die Grundursache des peloponnesischen Kriegs (Einleitung c. 23): «Die wirklichste, aber am wenigsten in den Vordergrund gestellte Ursache desselben scheint mir in der Grösse Athens und seiner Furcht gebietenden Stellung zu liegen, welche Sparta zum Kriege zwang». Man wird aber für Veranlassung des alten Zürichkriegs nicht ganz den gleichen Gesichtspunkt aufstellen können; weder Zürich noch Schwyz provozirten durch ein bereits vor dem Krieg erlangtes Uebergewicht den Konflikt. Und endlich übersehe man folgende ganz erhebliche Differenz nicht. Man wird vom peloponnesischen Krieg sagen müssen, dass er die Epoche des Verfalls des griechischen Lebens einleitet. Die höchsten Krafterleistungen der Griechen sind zu suchen in der Periode vor dem Bürgerkrieg, in dem kriegerischen, patriotischen und geistigen Aufschwung der Zeit der Perserkriege. Nachher folgen Zerrissenheit, Schwäche, Erlahmung. Dem schweizerischen Bürgerkrieg aber folgten geistige Blüthe und politische Machtentfaltung erst nach! Innere Unruhen und Bürgerkriege schwächen sonst die äussere Macht. Aber Niemand kann behaupten, dass durch den alten Zürichkrieg Macht und Ansehen der Eidgenossenschaft zurückgegangen seien und gelitten hätten.

Im Gegentheil waren die Eidgenossen nachher stärker und gefürchteter als je. Also: der peloponnesische Krieg ist die Katastrophe, die dem Niedergange der griechischen Nation ruft, der alte Zürichkrieg eine Krisis, die vorhandene Krankheitsstoffe verzehrt, vernichtet und ausscheidet, um den Organismus der Eidgenossenschaft gesunden und erstarcken zu lassen, ihn zu glänzenderen Wirkungen und Leistungen zu befähigen.

So sind die innerlich wirkenden historischen Kräfte hier und dort gänzlich verschieden.

Ein solcher Vergleich ist geeignet, die in jeder Hinsicht, im Guten wie im Schlimmen, hervorragende Bedeutung des alten Zürichkrieges zu veranschaulichen. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass, je tiefer man in das Leben des 15. Jahrhunderts erkennend eindringt, um so mehr Einem klar wird, dass dieser Krieg gleichsam zwei Zeitalter, zwei Epochen der politischen und der Sittengeschichte scheidet.

Haben nun auch unsere Chronik- und Geschichtschreiber älterer Zeiten schwerlich diese allgemeine Bedeutung des alten Zürichkrieges erkannt oder geahnt, so haben sie doch in ihren Darstellungen diesem Kriege einen hervorragenden Platz eingeräumt. Unsere Annalen und Historienbücher, von Bullinger und Tschudi an bis herab zu Sal. Hirzel's zürcherischen Jahrbüchern, Joh. von Müller's Schweizergeschichte und Bluntschli's Geschichte der Republik Zürich, haben demselben ein ungewöhnliches Interesse, eine eingehende Aufmerksamkeit gewidmet.

In neuerer Zeit haben verschiedene Publikationen werthvolle Beiträge zur Geschichte dieses Zeitabschnittes geliefert¹⁾.

¹⁾ Archiv für Schweizergeschichte Bd. X. — Eidgenössische Abschiede. — Artikel von Dr. Theodor von Liebenau im «Anzeiger für Schweizergeschichte». — Blumer: im Jahrbuch des historischen Vereins des Kts. Glarus. — Bernoulli: die Schlacht bei St. Jakob an der Birs. — Bähler: Thomas von Falkenstein und der Ueberfall von Brugg. — (Ueber dasselbe Thema eine Arbeit von Birmann im Basler Jahrbuch 1882.) — Endlich die Arbeiten von Liebenau, G. v. Wyss, Zeller-Werdmüller über die «Böcke».

Doch ist noch viel, viel zu thun. Manche Einzelheiten sind noch nicht klar, und Manches wird sicher anders erscheinen, wenn einmal die exakte, auf Urkunden und Quellenvergleichen fussende Forschung sich dieses Ausschnittes unserer vaterländischen Geschichte bemächtigt haben wird.

Am meisten der Sichtung und wissenschaftlichen Sondirung bedürftig schienen mir seit längerer Zeit Ursachen und Vorspiel dieses Kriegs¹⁾. Diese sind noch nie erschöpfend behandelt worden. Vor 110 Jahren hat Kammerer Füssli zu Veltheim im dritten Bande seiner Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft den ersten Versuch einer Analysirung und Richtigstellung dieser Ursachen des Kriegs gemacht. Wie Herr Prof. Meyer v. Knonau schon andeutete²⁾, zeichnet sich Füssli durch einen gewissen zutreffenden historischen Blick aus. Dies bestätigte sich auch mir. Ich las Füssli erst, nachdem ich meine Untersuchungen fast zu Ende geführt, und war überrascht, in seinem Buche eine Reihe von Gesichtspunkten bereits in Form von Vermuthungen und Ahnungen ausgesprochen zu finden, die erst durch die heutige präzise Methode der historischen Kritik festgestellt werden können. Allein die Leidenschaft und die gehässige Empfindlichkeit, die (wie Meyer v. Knonau nachwies) Füssli in der fortlaufenden Polemik gegen das den gleichen Gegenstand behandelnde Buch von Fäsi bekundet, gab dieser Betrachtung das Gepräge abschreckendster Leichtfertigkeit, und darum ist sie wohl auch bis jetzt leider unbeachtet und unverwerthet geblieben. — In neuerer Zeit lieferte hauptsächlich Blumer in seinem so ge-

¹⁾ Ich kann mich nicht enthalten, hier noch auf die ungemein sorgfältige, gewissenhafte und genaue Darstellung in Sal. Hirzel's zürcherischen Jahrbüchern aufmerksam zu machen. Dieses schon bald 70 Jahre alte Werk leistet auch in anderen Partien der Schweizergeschichte trefflichere Dienste als manche neuere Darstellung in hochtrabend auftretenden, kritisch sein wollenden Schweizergeschichten.

²⁾ Zürcherisches Taschenbuch, Neue Folge, Bd. I.

diegenen Glarner Jahrbuche einiges Material und werthvolle Commentirungen, jedoch nur für den engen Rahmen der Glarner Geschichte. Sodann hat Aebi im 4. Bande des Jahrbuchs für Schweizergeschichte eine Abhandlung über die Ursachen des alten Zürichkrieges publizirt, die manche gute Gesichtspunkte beibringt, jedoch nichts weniger als vollständig und korrekt, genügend und erschöpfend ist. Endlich hat jüngsthin in der Allgemeinen deutschen Biographie Herr Professor G. v. Wyss unter dem Artikel Friedrich von Toggenburg eine Zusammenstellung aller den alten Zürichkrieg vorbereitenden Dinge geliefert, die, wie alle Arbeiten des geehrten Forschers, den Stempel ausgezeichneter Sorgfalt und Gründlichkeit trägt. Der beschränkte Raum indess, wie er dem Artikel eines Lexikons zugemessen ist, hinderte in dieser erwähnten Darlegung das Eingehen auf alle sich Einem aufdrängenden Fragen und verbot die kritische Beleuchtung und Besprechung aller der Momente, auf die es hauptsächlich ankommt.

So ist denn hier noch Raum für Arbeit. — Ich hoffe, mein Versuch, diese Lücke etwas zu füllen, und mein Unterfangen, über manche wichtige Punkte einiges neues Licht zu verbreiten, werde mit der Nachsicht aufgenommen werden, die jedes gut und ernst gemeinte Unternehmen, auch wenn es manche Schwächen und Blößen zeigt, in Anspruch nehmen darf. Um Missverständnissen vorzubeugen, erkläre ich zum Voraus, dass mir zwar einige ungedruckte Materialien zur Verfügung standen, dass aber in der Hauptsache es mir darauf ankommt, nach allen Richtungen weniger Thatsachen als vielmehr historische Urtheile festzustellen.

Es sind zwei Elemente, aus deren Mischung sich die Katastrophe des «alten Zürichkrieges» ergab. Einmal: der Gegensatz von Städten und Ländern in der Eidgenossenschaft. Sodann: die Beziehungen der Eidgenossen zu den Grafen von Toggenburg.

Ueber jenes Moment, den Gegensatz von Städten und Ländern, ist schon viel geschrieben worden; das Beste und Gründlichste von Segesser¹⁾. Wir können es daher übergehen und wollen nur kurz erinnern an die im 14. Jahrhundert sich entwickelnde Ungleichheit des Bundesrechtes für die Städte und für die Länder, an die Verschiedenheiten der Politik im Gugler- und Sempacherkrieg 1375 und 1386, an die Collisionen bei den Zügen über die Alpen, und an die schroffen Gegensätze zwischen Zürich und Schwyz im Appenzellerkrieg und im Zuger «Panner- und Siegelherrenstreit» 1403 und 1404. Im Gegensatz von Zürich und Schwyz verkörperte sich dieser allgemeine Contrast zwischen Städten und Ländern. Beide Gemeinwesen treffen wir im dritten Decennium des 15. Jahrhunderts in mächtigem Aufstreben, in eifrigster Thätigkeit, ihre Macht auszudehnen. Beide Gemeinwesen waren geleitet und getrieben von Staatsmännern, die beide gleichmässig mit leidenschaftlicher Energie darauf hinarbeiteten, ihrem Gemeinwesen die Vormacht zu verschaffen, die beide zu den hervorragendsten unserer ältern Schweizergeschichte zählen: Schwyz seit 1413 durch Landammann Ital Reding den Aeltern, Zürich durch Rudolf Stüssi²⁾. Beide Staaten suchten besonders durch die Gunst des Kaisers Sigmund sich empor zu schwingen. Beide waren Nachbarn und mussten demnach in ihrem Vergrößerungsbestreben in Collision gerathen.

¹⁾ In seiner Staats- und Rechtsgeschichte von Luzern und besonders in seiner Abhandlung über das Stanserverkommniss.

²⁾ Stüssi war laut Stadtbuch (im Staatsarchiv Zürich) schon 1426 Bürgermeister und nicht, wie Hottinger annahm, erst seit 1429.

Nimmt man Alles zusammen: die allgemeinen Parteigegensätze und die lokalen Verhältnisse, so wird man den Ausbruch des Bürgerkrieges nicht abnorm und unerwartet finden.

Er kam durch die Beziehungen zu Toggenburg.

Eben diese bedürfen einer eingehenden Darlegung und Betrachtung¹⁾.

Man hat mit Recht das Factum überraschend geheißen, dass, während im Bereiche der Eidgenossenschaft alle adeligen Herren- und Dynastenhäuser geschwunden waren oder geschwächt und ruinirt worden, die von Toggenburg bis in's 15. Jahrhundert in vollem Glanz und in voller Macht sich erhielten.

Der Grund dieser auffälligen Erscheinung liegt unstreitig zum guten Theil in der eigenartigen Politik der Herren von Toggenburg. Diese selbst aber ergab sich aus ihrer Situation. «Die Grafen von Toggenburg und ihre Besitzungen», bemerkt sehr zutreffend ein vorzüglicher Sachkenner, «waren darauf angewiesen, in den Kämpfen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen eine unentschiedene Stellung einzunehmen. Stets in Gefahr, von den Einen verschlungen und von den Andern angegriffen zu werden, neigten sie zwar eher auf Seiten der Eidgenossen, doch ohne den Herzogen geradezu die Freundschaft aufzusagen». Sie wussten in schlauester Weise, um ein Bild zu gebrauchen, zwischen Scylla und Charybdis hindurchzusteuern.

Im 13. Jahrhundert begannen die Beziehungen dieser Herren zu den Eidgenossen. Kraft I. verkehrte 1258 freundlich mit Schwyz²⁾. Kraft II., der Sohn des Brudermörders Diethelm, stand als Minnesänger dem Manessischen Dichter- und Sängerkreis zu Zürich nahe³⁾. Friedrich II. kam zwar durch seinen

1) Für die nachfolgende Betrachtung hat in freundlicher Weise Herr Zeller-Werdmüller von Zürich uns einige kleine, aber werthvolle Beiträge und Zusätze geliefert.

2) Tschudi, Chronicon I, 156.

3) Die Grafen von Toggenburg, herausgegeben vom historischen Verein St. Gallen, 1865.

Bund mit seinem Vetter, dem Grafen Lütold von Regensburg, in Feindschaft mit Zürich und verlor 1267 seine Feste Uzna-berg durch den vereinigten Angriff der Zürcher und des Grafen Rudolf von Habsburg. Allein schon Friedrich III. erscheint 1292 als Anführer der Zürcher vor Winterthur, und Kraft III. war lange Propst des grossen Münsters in Zürich. Friedrich IV. ist allerdings 1314 österreichischer Pfleger zu Grüningen; aber auch Zürich schenkte ihm volles Zutrauen, so dass er 1309, 1. August, als Obmann im Vertrage wegen Schnabelburg auftritt¹⁾. 1315 erscheint er als Vermittler zwischen Oesterreich und Schwyz, nahm eine den Schwyzern günstige Stellung und Haltung ein: ja nach Vitoduran erfuhren von ihm die Schwyzer, dass sie am Morgarten angegriffen würden²⁾. Er ist dann wahrscheinlich zu Morgarten im österreichischen Heere gefallen.

Aehnlich verhalten sich die späteren Toggenburger. Diethelm VIII. war, wie sein Grossvater Friedrich III., Zürcher Feldhauptmann und fiel als solcher 1337 zu Grinau im Gefecht gegen den Zürich feindlichen Grafen Hans von Habsburg-Rapperswil³⁾. Im Kampfe zwischen Habsburg-Oesterreich und Zürich 1352 verspricht Friedrich V., Zürichs Freund zu sein⁴⁾. Aber zwei Jahre darnach gelobt derselbe Friedrich — laut einer noch ungedruckten Urkunde des Staatsarchivs Zürich⁵⁾ — dem Herzog Albrecht ein Jahr Dienst im Kampfe gegen die von Zürich. Hier zeigt sich in ganz besonders eclatanter Weise die Achsel-trägerei und Gewundenheit der Toggenburgischen Politik.

Im Sempacherkrieg ist Toggenburg genöthigt, mit Oesterreich zu halten. Aber rasch macht es seinen Frieden mit den

¹⁾ Nach Herrn Zeller-Werdmüller.

²⁾ Vitoduran ed. Wyss p. 72.

³⁾ Nach Herrn Zeller wäre die Betheiligung eines Toggenburgers an der Mordnacht zu Zürich eine unbegründete Fabel.

⁴⁾ S. Abschiede I, Nr. 95, S. 36.

⁵⁾ «Stadt und Landschaft», Nr. 1332.

Eidgenossen. Noch vor dem allgemeinen Frieden, 1388, schliessen die Grafen Donat und Friedrich (VII) für sich und ihre Landschaften einen besonderen Frieden mit den Eidgenossen¹⁾.

Von da an, von der Zeit an, da die Eidgenossenschaft in siegreicher Stellung als gefestigte und geachtete Macht dastand, finden wir bei den Grafen eine stärkere Hinneigung zu den Eidgenossen, insbesondere zu Zürich. Zu diesem waren die Grafen seit Ende des 14. Jahrhunderts in engere Beziehung getreten durch den Besitz von Greifensee. Als die Herren von Landenberg zu Greifensee in ökonomische Klemme gerathen waren, übernahm (1367) die Stadt Zürich deren Schuld gegen die Lombarden²⁾. Dann mischten sich die Verwandten der Landenberge in die Sache, regulirten die Schulden und verkauften Greifensee an Toggenburg. Die Toggenburger hatten wohl nicht nach Gebietserweiterung gestrebt, sondern hatten Greifensee nur wegen dieser Geldangelegenheit übernommen. Vielleicht waren Verhandlungen mit Zürich voraufgegangen³⁾, und Zürich hatte jedenfalls, in Folge seines finanziellen Interesses, auch Ansprüche auf den Landenbergischen Nachlass, also auf Greifensee. Wir werden sehen, wie sich darauf später noch wichtige Verhandlungen zwischen Toggenburg und Zürich basirten.

Mit Beginn des 15. Jahrhunderts heben jene engeren Beziehungen zwischen Toggenburg und Zürich an. Graf Donat, der seit 1394 sich mit seinem Neffen Friedrich in die Toggenburger Lande getheilt hatte, übergab im August 1400 an Zürich eine Schuld an Geld, Wein, Hühnern, Bussen und Steuern, die er zu Erlibach am Zürichsee hatte⁴⁾.

Bald indess griethen Neffe und Oheim aneinander, wie es scheint, über der Erbschaft. Für den Fall von Donat's Absterben nahm sein Neffe Friedrich die alleinige, gänzliche Beschlagnahme

1) S. Abschiede I, Nr. 190.

2) Jahrbuch für Schweizergeschichte II, 152. 274 f.

3) Vermuthung von Herrn Zeller.

4) S. Urkunde Staatsarchiv Zürich, «Stadt und Landschaft» Nr. 480.

von dessen Hinterlassenschaft in Aussicht. Donat aber hätte gerne wenigstens einen Theil der Erbschaft an seine Tochter und seinen Schwiegersohn von Montfort abgegeben, und diese langten auch schon mit beiden Händen darnach¹⁾. Die Zudringlichkeit von Friedrich ward so arg, dass, wie Wegelin in seiner Geschichte des Toggenburg (I, 182) nachwies, Donat für sich und seine Erben Schutz bei Oesterreich suchte (Jan. 1400). Endlich starb Donat am 10. November 1400, und rasch schlug Friedrich die Hand über das ganze Erbe. Er hatte die Unterthanen für sich, indem diese lieber unter der angestammten Herrschaft blieben, als sich einem fremden Herrn ergaben, und bereits war ja die Zeit gekommen, da auch die Stimme des Volkes in politischen Dingen Etwas galt; man bedenke, dass es die Zeit der Appenzellischen Volksbewegung war! Ein ärgerlicher Streit mit Montfort entspann sich, dessen Entwicklung nicht hieher gehört²⁾. Graf Friedrich war ungemein glücklich im Erwerb von Land und Leuten. Sein ursprünglicher Besitz nach der Uebnahme von Donat's Erbschaft war: Toggenburg, Uznach, die obere March (Grinau, Tuggen, Wangen etc.), die Vatzischen Landschaften in Bünden (Prättigau, Malans, Maienfeld, Davos, Curwalden). Zu diesem hinzu machte Friedrich folgende Erwerbungen: 1) 1405 durch Anlass der Appenzellerkriege als Pfandschaften von Oesterreich: Sargans (Freudenberg, Nidberg), Weesen, Wallenstadt, Windegg und Gaster; 2) 1415 bei Aechtung Friedrich's von Oesterreich als Pfandschaften des Reichs durch Kaiser Sigismund: Feldkirch, Walgau, Bregenzerwald (Vorarlberg)³⁾. Die Erwerbungen waren klug berechnet; denn durch sie gewann Friedrich einen Zusammenhang zwischen den früher

¹⁾ Schon 1399 laut Urkunde zu Zürich (Stadt und Landschaft 660) verbriefen Wilhelm von Montfort zu Bregenz und seine Gattin Künigolt von Toggenburg allen Unterthanen ihres Vaters Donat Freiheiten für den Fall, dass das Erbe an sie falle.

²⁾ Wegelin a. a. O. I, 189 f.

³⁾ Das Rheinthal kam noch nachher, 1424, an Friedrich v. Toggenburg.

ganz getrennten Alttoggenburgischen Landschaften und den Bündner Besitzungen.

Theils der Gegensatz aber gegen Donat und die Montfortschen Erben, theils die Schwierigkeiten, die sich ihm ergaben, diese Neuerwerbungen zu behaupten, nöthigten ihn zu einer sehr behutsamen und ängstlich vorsichtigen Politik. Er war Nachbar der Eidgenossen und Oesterreichs, die eben damals wieder in schroffem Contraste standen. Er musste suchen, beide zu gewinnen, und sich bestreben, es mit keinem zu verderben. In der That verstund er trefflich die Kunst, beide seinen Plänen dienstbar zu machen. Er ging 1405 beim Kriege Oesterreichs mit Appenzell, als der Herzog Friedrich nach der Schlappe am Stoss und am Hauptlisberg sich zurückzog und Anderen die Fortsetzung des Krieges zu überlassen wünschte, in Oesterreichs Dienst, übernahm für Oesterreich diese Fortsetzung des Krieges und erwarb hiedurch die oben erwähnten Pfandschaften. Anstatt nun sogleich über die Appenzeller loszufallen und mit aller Macht und Entschiedenheit zu bekämpfen, hält er zurück, schont die Appenzeller und befeindet sie nur zum Schein. Ja, heimlich erweist er ihnen Artigkeiten und tritt mit ihnen und ihren Oberherren und Protectoren in Verbindung. Es hatte das seinen guten Grund. Die tapferen und arg gefürchteten Appenzeller hatten, hierin begünstigt durch die Schwyzer, im Nordosten des Schweizerlandes eine den Herren sehr gefahrdrohende demokratische Propaganda angeregt. Aller Orten erhoben sich die Unterthanen gegen ihre Herren und verbündeten sich mit den Appenzellern. Auch in einem Theil der Toggenburger Landschaften war, wie besonders die Vorgänge nach Friedrichs Tode lehren, das Streben nach Freiheit und Autonomie erstarkt, und Friedrich hatte, zumal wenn er, wie die «Klingenberger Chronik»¹⁾ versichert, ein strenger und harter Herr war, von einer solchen Bewegung das Aeusserste zu fürchten. Es war daher Gebot der Klugheit für den Grafen, die Appenzeller nicht zu reizen

¹⁾ Ed. Henne S. 227.

und zu den Schwyzern eine freundliche Haltung einzunehmen, damit diese ihm nicht die Unterthanen aufwiegeln. Es ist ein höchst bezeichnender und frappanter Zug für diese verschlungene und verclausulirte Politik, wenn Friedrich Ende 1405 die Appenzeller, gegen die er also von Oesterreich zum Hauptmann ernannt worden, ungeschoren durch sein eigenes Land ziehen, die Oesterreich zustehende Mittelmarch (Lachen, Alt-Rapperswil, Wäggethal) erobern und diese an Schwyz abtreten lässt. Um aber nun Oesterreich nicht zu verletzen und dessen Interessen nicht allzusehr zu vernachlässigen, unternimmt er dann doch einen Kriegszug gegen Appenzell, macht indess nach geringfügiger Niederlage alsobald seinen Frieden unter günstigen Bedingungen. Die ungestümen, kriegerischen und fehdelustigen Appenzeller necken ihn nun in der Folgezeit wiederholt und lassen ihm die Unterthanen doch nicht in Ruhe. Aber es kommt ihm nicht in den Sinn, sie ernstlich zu strafen. Erst 1428, als die Störungen zu arg geworden, zog er gegen sie, freilich erst nachdem er sich der Eidgenossen versichert, brachte ihnen — ich übergehe die vielen Einzelheiten und Wechselfälle — eine Niederlage bei; indess, obgleich es nach den Versicherungen der alten Quellen ein Leichtes geworden wäre, Appenzell niederzuwerfen¹⁾, hat er sein Genüge, zieht sich zurück und lässt die Sache liegen. Warum? Wenn er die Appenzeller rücksichtslos demüthigte, so beleidigte er ja unter Umständen die Eidgenossen und schuf sich in ihnen und den Appenzellern böswillige, gefährliche Nachbarn. Das entsprach durchaus nicht seiner wachsamen, umsichtigen, stets die eigenen Interessen geschickt wahrnehmenden Politik.

Keine Episode aus Friedrich's Leben ist so geeignet, recht handgreiflich sein Handeln und seine Grundsätze zu zeichnen, wie diese. Die Eigenschaften, die hieraus hervorleuchten, sind: Klugheit, Berechnung, spekulative Kunst, nüchterne Interessenpolitik, diplomatische Schlaueit auf der einen, aber Aengstlich-

¹⁾ Wegelin S. 214.

keit, Unentschiedenheit, unsicheres Schwanken, verlegenes, unfestes, prinzipienloses Laviren auf der andern Seite. Friedrich fehlte — das scheint uns seine ganze Geschichte zu beweisen — Charakterfestigkeit und Seelengrösse, Wahrhaftigkeit und Tiefe. Er war gross durch seinen Rang, durch seinen Landbesitz, sein Ansehen; er war merkwürdig als letzter Repräsentant eines berühmten, stolzen Geschlechts, interessant durch die überraschenden Bahnen seiner Politik; aber zum Helden fehlte ihm ein gewisser Schwung des Geistes, eine ideale Richtung, Harmonie des Strebens und die Energie der That. Hätte er mit Consequenz, mit voller, ganzer Ueberzeugung und reiner Hingabe die Eidgenossenschaft gefördert oder ebenso mit Entschiedenheit und Consequenz dieselbe bekämpft, so würde die Geschichte ihm sicherlich mehr Achtung und Ehre gezollt haben. Es ist zwar durchaus richtig und mag wohl diese Vorwürfe einigermassen mildern, dass diese Haltung Friedrich's durch seine politische Lage, die Natur seiner Herrschaft und die Verhältnisse seiner Zeit bedingt war. Aber es gab und gibt Staatsmänner und Politiker, die, statt lässig und schwächlich den Einflüssen ihrer Umgebung und ihrer Situation zu unterliegen, mit starker Hand sich ihre Politik, ihre leitenden Prinzipien selbst gestalten und schaffen. Das sind die Lieblinge, die Heroen der Geschichte. Von solcher Art war Friedrich VII. von Toggenburg nicht. Wenn er der Eidgenossenschaft sich verbindet, so geschieht es nur aus egoistischer Vorsicht und aus Furcht; er thut damit, wenn auch in auffallend eifrigerer Weise, doch nichts anderes, als andere adelige Herren, die auch durch Bündnisse mit den eidgenössischen Orten sich zu erhalten, ihre Macht zu behaupten suchen ¹⁾.

Betrachten wir diese Beziehungen Friedrich's VII. zur Eidgenossenschaft, die eine Hauptquelle des Haders und des Bürgerkriegs zwischen den schweizerischen Orten werden sollten.

¹⁾ Z. B. die Rätzins (siehe Blumer a. a. O., Anmkg. zu 162, S. 531).

Friedrich ging zum Theil in den Fusstapfen seiner Vorfahren, zum Theil folgte er eigenartigen Impulsen, wenn er gerade mit Zürich und Schwyz sich besonders befreundete.

Zuerst folgte die Verbindung mit Zürich.

Noch zu Lebzeiten seines Oheims Donat, September 1400, schloss Friedrich ein Burgrecht mit der Stadt Zürich für 18 Jahre. Er stellte mit Land und Leuten sich Zürich zur Verfügung und erhält dadurch Zürich's Schutz und Beistand; er tritt, wie es dem Wesen des Burgrechts entspricht, in die Stellung eines Schützlings zu einem Schirmherren. Es ist kein Zweifel: was den Grafen zu diesem Akte in erster Linie veranlasste, ist (wie schon Füssli vor hundert Jahren vermuthete, siehe a. a. O. III, 34) der Wunsch des Grafen, im Gegensatz zu den Erben Donat's, alle Toggenburger Lande an sich zu bringen. In diesem Bestreben und den daraus entstehenden Wirren möchte der Graf eine Stütze besitzen. Es ist aber ebenso auch, wie mir scheint, die Angst vor einer ausbrechenden Volksbewegung wie die bereits erfolgte appenzellische; denn im Burgrecht ist die besondere Bestimmung, dass die Zürcher ihm gegen aufrührerische und ungehorsame Unterthanen behülflich sein sollen. Zürich war zugleich sein Nachbar ¹⁾ und der vornehmste der östlichen eidgenössischen Orte.

Die Beziehungen zu Zürich wurden nun (nach den übrigens gewiss lückenhaften Zeugnissen) immer enger. Als 1401 der Graf Streit mit St. Gallen hatte, stiftete Zürich einen Ausgleich ²⁾. 1402 verpfändete der Graf (wohl im Hinblick auf die oben S. 37 erwähnten zürcherischen Ansprüche) an Zürich um 7000 fl. die Herrschaft Greifensee: 1414 wurde darauf noch mehr Geld geschlagen und Greifensee nie mehr eingelöst ³⁾. 1405, 1. Juni, erneuert er das Burgrecht mit Zürich,

¹⁾ Durch Greifensee, das toggenburgisch war; Kilchberg und Zollikon waren damals schon zürcherisch.

²⁾ Siehe Wegelin S. 192.

³⁾ Siehe Wegelin S. 320.

13 Jahre bevor es abgelaufen, wieder für 18 Jahre. Es ist diese frühe Erneuerung auffallend. Aber der Graf war damals in verwickelter Situation. Er hatte sich verfeindet mit Appenzell und wurde von Oesterreich zum Führer des Kriegs gegen dieses Ländchen erkoren. Da musste er einen Rückhalt haben. Darum wohl die Erneuerung. Die Urkunde lautet ziemlich gleich wie diejenige von 1400 und bestimmt wie jene, dass das Burgrecht von Zürich allen anderen Burgrechten vorangehe. Dagegen ist eine neue Bestimmung, die bezeichnend sein dürfte für die politische Stimmung. Entweder die Zürcher oder der Graf selbst, vielleicht beide, fragten sich, was mit dem Burgrecht geschehe nach des Grafen Ableben. Darum die Bestimmung, dass, wenn die Erben des Grafen beim Burgrecht bleiben wollen, sie es verbriefen müssen; wollten die Erben nicht dabei sein, so sollten doch des Grafen Schlösser und Länder 18 Jahre aus Zürich zu Diensten stehen. Friedrich's Erben sollten also nach dieser Anschauung bezüglich der Stellung zu Zürich sich an die Dauer des vom Grafen geschlossenen Burgrechts halten, im Uebrigen für Weiteres freie Hand haben.

Es ist dies die erste Spur von einem Gedanken an Friedrich's Ableben und an die Politik seiner Erben.

Das gleiche Jahr 1405 ist wichtig für die Stellung des Grafen zu einem anderen eidgenössischen Orte: zu Schwyz.

Man kann nach der ganzen Sachlage nicht zweifeln: die Beziehungen des Grafen zu Appenzell mögen ihn den Schwyzern nahegeführt haben. Ende 1405 lässt er es geschehen, wie bereits erwähnt, dass die Appenzeller durch sein Land ziehen, die Mittelmarch erobern und an Schwyz abtreten. Da der übrige Theil der March (Ober-March, d. h. Tuggen, Grinau, Wangen) dem Grafen gehörte, so wurde er damit unmittelbarer Nachbar von Schwyz, und es musste nach dem Charakter seiner Politik ihm der Gedanke nahe treten, auch dieses Ortes sich zu versichern.

Weiter geführt wurden diese Verbindungen mit den Eidgenossen, nachdem die Ereignisse von 1415 (bei Eroberung des

Aargau) den Grafen den Eidgenossen überhaupt und Zürich speziell näher gebracht.

Wir sahen, wie der Graf dazumal wieder bedeutende Land-erwerbungen machte. Er musste sich auch für diese neue Situation und die allfällig aus ihr sich ergebenden Gefahren und Schwierigkeiten sicher stellen. Dazu kam, dass, wie die eidgenössischen Abschiede beweisen¹⁾, Friedrich eben 1415 mit den Eidgenossen in engste Berührung kam durch das gemeinsame Interesse gegen Oesterreich und daher oft den Zwischenhändler zwischen Sigmund und den Eidgenossen spielte.

Das Resultat dieser Beziehungen waren folgende zwei Akte:

1. Erneuerung des Burgrechts mit Zürich 26. März 1416. Die Urkunde ist gleichlautend wie die frühere und gibt dem Zürcher Burgrecht wieder den Vorrang vor allen anderen. Doch sind einige Bestimmungen, die wieder neue Stellungen und Verhältnisse bekunden. So soll das Burgrecht bis 5 Jahre nach Friedrich's Tode dauern. Die Vermuthung, dass Friedrich ohne direkte Erben absterben werde, war jetzt viel mehr Gewissheit als im Jahre 1405, und darum liess sich Zürich noch für einige Zeit nach Friedrich's Tode Garantie leisten. Ferner werden die Pfandschaften Windegg, Wallenstadt und Gaster Zürich nahe gebracht, indem bestimmt ist, dass, wenn Einer aus diesen Landen nach Zürich ziehe, die Zürcher ihn ohne Weiters als Bürger annehmen könnten. Endlich: falls Krieg zwischen Zürich und Oesterreich herrscht, sollen alle österreichischen Pfandschaften des Grafen, von Sargans, Wallenstadt, Windegg, Weesen und Gaster, neutral bleiben. Wir werden das allgemeine Interesse, das Zürich an diesen Landen hatte, noch kennen lernen. Durch diese Verfügung des Grafen waren sie in nähere Beziehungen zu Zürich gerückt.

¹⁾ I, Nr. 325, 328, 336, 341.

2. Landrecht mit Schwyz 24. Januar 1417. Es ist nur für 10 Jahre geschlossen, indess sonst unter gleichen Bedingungen wie das zürcherische, nur soll Zürich vorangehen.

Nur anhangsweise soll hier noch bemerkt werden, dass Friedrich sich 1410 auch mit Appenzell verbunden und dann 1419 ein Landrecht mit Glarus einging¹⁾.

Wie merkwürdig! Einer vom höchsten Adel, ein Graf, ward Freund und Landsmann von demokratischen Gemeinwesen! Kurze Zeit zuvor musste auch ein anderer Vertreter des Adels sich glücklich schätzen, unter demüthigenden Bedingungen Landsmann von Appenzell zu werden. Das sind frappante Zeichen des Umschwungs der Zeit!

Betrachten wir die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Grafen und Zürich und Schwyz, so wird man wohl annehmen müssen, dass diese letzteren ihre Beziehungen zu dem Grafen ausnützen wollten, um Gebietswerbungen zu machen. Der Graf hatte vielerlei Lande, und da er ohne direkte Nachkommen war, so war Aussicht vorhanden auf Landerwerb. Die beiden Orte, die Eidgenossen überhaupt, waren in gewaltigem Aufstreben, in der Politik des Zugreifens begriffen. Die Burgrechte selbst gaben zwar nicht, wie man etwa gemeiniglich sich vorstellt, direkt Aussicht auf Landerwerb und auf eine Occupation bei der allgemeinen Vertheilung nach Friedrichs Tode. Aber die freundschaftlichen Beziehungen, die auf Grund des Burgrechtes sich entwickelten, die moralischen Verpflichtungen des Grafen gegen Dienste seiner Schutz- und Schirmorte — die waren es, welche solche lockende Perspektiven eröffnen konnten. Und da lagen nun allerdings einige Lande des Toggenburgers den genannten zwei Orten sehr bequem. Schwyz besass die Unter- und Mittelmarch — was war natürlicher, als dass es sich zur Abrundung seines Gebietes Rechte auf die Obermarch durch den Grafen verschaffen liess? War es aber so weit gelangt, so wurde es durch die geographischen Verhält-

¹⁾ Tschudi, Chronicon II, 122.

nisse und durch das Streben nach Abrundung dazu geführt, auch die ganze Thalschaft der Linth, des Walenstadersees und der Seez, also Gaster, Sargans, Weesen und Walenstad, Gebiete, die dem Grafen zustanden, hinzuzunehmen. Zürich aber bedurfte ebenfalls eine Erweiterung nach Südosten. Nach Westen und Osten war sein Gebiet abgerundet, dort politisch (Aargau), hier physisch (Hörnlikette), und weder Interesse noch Möglichkeit waren vorhanden, nach diesen Seiten hin sich auszudehnen. Wohl aber nach Südosten. Schinz hat in seiner «Geschichte der Handelschaft Zürich»¹⁾ gezeigt, wie sehr mit dem 15. Jahrhundert Zürich auf die Hebung seines Handels bedacht war. In alte Zeit zurück führen die Verbindungen Zürichs durch's Gaster nach Cur und Italien. Welchen Werth musste da für Zürich ein Erwerb des Gaster, der Gebiete an dem Walenstadersee und an der Seez haben! Zürich wurde dadurch dem Hauptstapelplatz nach Italien, Cur, ganz nahe gerückt; sein Handel bewegte sich alsdann auf dieser Passage auf eigenem Gebiet! Was Fründ (S. 5) von Schwyz sagt, dass ihnen das Oberland sehr wichtig gewesen «strassen und köuffen halb», das gilt in noch höherem Maasse von der Handelsstadt Zürich.

Man erkennt aus diesen Thatsachen eine der Hauptursachen des alten Zürichkriegs: die Möglichkeit, in die Zürich und Schwyz kamen, durch die Beziehungen zu Toggenburg sich zu vergrössern, aber auch die Nothwendigkeit, dabei auf die gleichen Gebiete sich zu werfen und miteinander in Fehde und Hader zu kommen.

In diesen Gesichtspunkten liegt die ganze Zukunft vom zweiten bis zum vierten Dezennium des Jahrhunderts gleichsam vorgezeichnet.

¹⁾ S. 107, 108, 109.

Der erste Schritt zur Realisirung derartiger Pläne gelang Zürich.

Ein Jahr nach Erneuerung des Burgrechts hatte Zürich Gelegenheit, dem Grafen sich verbindlich zu machen. Aus der österreichischen Beute erhielt der Graf durch König Sigmund Walgau und Feldkirch als Reichspfande gegen Bezahlung. Laut Aufzeichnung im Zürcher Stadtbuch von 1416 (Gest. I 3 fol. 41a) gaben die Zürcher dazu ihre Zustimmung unter der Bedingung, dass die neuen Lande des Grafen in einem Kriege der Stadt mit Oesterreich neutral seien. Der Graf musste aber Geld haben. Da streckte ihm die Stadt Zürich 1417 3000 fl. vor und dafür versetzte der Graf ihr jährliche Gülten auf die Herrschaften Sargans, Windegg¹⁾ und Gaster. Für den Fall, dass er die Summe nicht innert 2—3 Jahren zurückzahle, versprach der Graf den Zürchern alle seine Rechte auf diese Lande und händigte diesen auch die Pfandbriefe aus, die er um diese Herrschaften (von 1405 her) von Oesterreich hatte. Zürich stund also die Erfüllung seiner Wünsche glücklich in Aussicht. Von einer Rückzahlung jenes Anleihsens ist auch nicht die mindeste Spur vorhanden; im Gegentheil, 1432, also 15 Jahre später, reden die Zürcher so, dass man annehmen muss, es sei eine solche noch nicht erfolgt, und demgemäss machen auch die Zürcher ihre Rechte auf Sargans, Windegg und Gaster dann geltend.

Diese Facta von 1416 und 1417 sind äusserst wichtig für das Verständniss der Zürcher Politik, sagen wir besser zur Justifikation des späteren Standpunktes der Zürcher im Streit um Friedrich's Erbe. Das Zürcher Stadtbuch allein gibt uns davon Kunde²⁾; die früheren Bearbeiter dieser Geschichten hatten davon keine Kenntniss; erst die Abschiedsammlung hat

¹⁾ Eine Herrschaft, an die heute nur noch die Burgtrümmer gleichen Namens auf der Anhöhe ob der Linth, halb Wegs zwischen Schännis und Weesen, erinnern. Ueber Nieder-Windegg vgl. Blumer im Glarner Jahrbuche, 6. Heft.

²⁾ Siehe Beilage Nr. 1.

(unter Nr. 377) im Jahre 1874 einen Theil dieser Aufzeichnungen publizirt. Bis dahin wusste man bloss, dass 1424 die Zürcher sich von König Sigmund die Erlaubniss geben liessen, die besagten Herrschaften, die früher österreichische Pfandschaften gewesen, seit der Aechtung des Herzogs von 1415 aber als Reichspfandschaften betrachtet wurden, beliebig von Friedrich einzulösen, und dass Sigmund im gleichen Jahre dem Grafen von Toggenburg gebietet, die Zürcher die Lösung jederzeit, wenn sie wollen, thun zu lassen. Woher aber dieses Recht Zürich's auf Sargans, Windegg, Weesen und Gaster rühre, das wussten die früheren Schriftsteller nicht. Zürich's Forderungen nahmen sich aus wie unberechtigte Anmassungen und begehrliche Zumuthungen dem Grafen gegenüber. So aber erscheint Zürich völlig gerechtfertigt: — es hat eine materielle Unterlage: eben jene dem Grafen vorgestreckte Summe für seine Rechte auf Windegg und Gaster, und da diese Lande der Zankapfel sind, über denen der Streit zwischen Zürich und Schwyz entbrennt, so ist diese Thatsache von grosser Tragweite für Beurtheilung des alten Zürichkriegs.

Es knüpfen sich aber noch einige Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit dieser Pfandschaft, die Zürich in der Folge stets gestützt auf die Kaiserurkunde von 1424 in Anspruch nimmt. Als nämlich 1425 Sigmund mit Oesterreich sich ausöhnte, gebot er den Eidgenossen und Toggenburg, Oesterreich die Pfande wieder einlösen zu lassen. Darum meint Blumer (Urkundenbuch S. 571 zu Nr. 171), die Urkunde von 1424 sei dadurch entkräftet worden. Allein dem ist entgegenzuhalten, dass ja der Kaiser 1433, also 8 Jahre später, Zürich wieder indirekt die Pfandschaften verbrieft¹⁾. Sigmund sagt: «was sie von dem Reich pfandweise inne haben, das der Herrschaft Oesterreich vorher gewesen, das sollen sie zu des Reiches Hand inne haben». Was nun ein

¹⁾ Sal. Hirzel, Jahrbücher II, S. 171 oben.

legitimer Kaiser that, ward auch als legitim und rechtskräftig angesehen. Sodann behauptet Aebi, die Uebernahme der Pfandschaften von 1415 sei darum illegitim gewesen, weil diese nicht allein Herzog Friedrich von Habsburg-Oesterreich zugestanden, sondern dem Hause Oesterreich, also auch der anderen Linie des Herzog Ernst, die in den hintern Landen regierte. Allein da dieses Argument Bezug hat auf Alles, was 1415 dem Hause Oesterreich entrissen worden, aber auf die anderen Gebiete nie angewendet wurde, und da ferner in diesem speziellen Falle fragliches Argument nie urkundlich gegen Zürich geltend gemacht worden, so fällt es als irrelevant dahin.

Also die Zürcher konnten Weesen, Windegg und Gaster, die in den Händen des Grafen waren, an sich lösen. Dem Grafen scheint aber diese Lösung nicht convenirt zu haben, und aus Allem geht hervor, dass die Zürcher dem Wunsche des Grafen, ihres Bürgers, entgegenkamen und die Pfandschaften noch zu seinen Lebzeiten in seinen Händen belassen gegen die bestimmte Aussicht, nach seinem Tode sie lösen zu können. Wir werden auf diese Kardinalfrage noch zurückkommen. Die Zürcher aber haben noch im gleichen Jahr 1417, da sie das Recht der Lösung erhalten, dem Grafen erhebliche Dienste geleistet, als er Feldkirch mit Gewalt zu nehmen gezwungen war. Sie liehen ihm Büchsen, Pulver und Kugeln¹⁾.

Der Vorthail nun, der sonach Zürich aus seinen Beziehungen zum Grafen sich ergab, mag die Schwyzer lüstern und neidisch gemacht haben; auch sie drängten sich nun hervor. 1427 lief das Landrecht des Grafen mit Schwyz ab. Dem Grafen musste daran liegen, dass Schwyz für ihn eintrat; denn bereits 1427 begannen Streitigkeiten mit Appenzell. Er erneuerte dasselbe im Februar 1428 und zwar nur, wie das zürcherische, bis auf fünf Jahre nach seinem Tode. Das Landrecht mit Schwyz war nun gleichlautend mit dem zürcherischen; doch konnte der Graf die frühere Bestimmung, dass das zürcherische Burgrecht

¹⁾ Siehe Archiv für Schweizergeschichte X, 241 f.

allen Burgrechten, auch dem mit Schwyz geschlossenen vorangehe, nicht ändern. Dafür erhielten dann aber auch die Schwyzer Aussichten auf Landerwerb. Der Graf gab ihnen brieflich Erlaubniss, die Festung Grinau und die Ober-March (Tuggen, Wangen) nach seinem Tode in Besitz zu nehmen ¹⁾.

Beide Orte, Schwyz und Zürich, waren jetzt in ihren Beziehungen zu Toggenburg auf's Angelegentlichste interessirt.

Nun kam der neue Krieg Friedrich's mit Appenzell 1427 und 1428. Alle Thatsachen weisen darauf hin, dass, wie es auch ganz natürlich war, der Graf dabei auf Zürich sich stützte ²⁾. Zürich hatte auch ein Interesse, Oesterreich im Appenzell nicht mächtig werden zu lassen und doch die Demokratie und deren Machtzuwachs im Osten zu dämmen ³⁾. 1428 findet sich eine interessante Notiz im Zürcher Stadtbuch (angelegt von Michel Stebler, «genannt Graf von Stockach»): Zürich bittet die Eidgenossen, die Appenzeller nicht zu unterstützen gegen den Grafen und erlaubt den Leuten seines Gebiets, dem Grafen um seinen Sold zuzulaufen. Wer durch's Zürcher Gebiet den Appenzellern zulaufe, den werde es sich erlauben, gefangen zu nehmen und zu bestrafen. Man sieht: bereitwillig und diensteifrig thun die Zürcher Alles, des Grafen Sache zu wahren. Nur das Drängen der Eidgenossen nöthigt dann die Zürcher, seine dem Toggenburger zugelaufenen Leute zurückzurufen (s. Absch. II, Nr. 111). Der Ausgang der Fehde des Grafen mit Appenzell hat zunächst für unser Thema wenig direktes Interesse. Wie bereits erwähnt, siegte Friedrich; aber wieder, entsprechend früherem Benehmen, hält er an und verfolgt in ängstlich präservirender Weise seinen Sieg nicht.

¹⁾ Tschudi, Chronicon S. 191.

²⁾ Schon 1427 ersucht er Zürich, ihm behülflich zu sein (s. Zürcher Stadtbuch I 3, fol. 1316).

³⁾ Bemerkung von Herrn Zeller.

Wenige Jahre später begannen die Trübungen im Verhältniss des Grafen zu Zürich, die so verhängnissvoll werden sollten. Es sind die Jahre 1432 bis 1436, die entscheidendste und fatalste Periode aus des Grafen Lebensgeschichte, die Zeit, welche die Faktoren des kommenden Bürgerkriegs erzeugte. Es ist diese Zeit die bisher dunkelste, unklarste und auch am wenigsten erforschte gewesen. Einige noch unausgenützte Dokumente, die wir hier verwerthen, werfen einen klareren Schein in das räthselhafte Dämmerlicht, in welches bisher dieser Zeitraum sich einhüllte.

Gehen wir von den bisherigen Ansichten über diese Periode aus! Tschudi gibt an, dass folgende Ereignisse eine Entfremdung des Grafen und Zürichs veranlasst habe:

Erstens habe der Graf sich mit Stüssi persönlich verfeindet in folgender Sache. Stüssi habe seinen Sohn für einige Zeit an den Hof des Grafen geschickt. Der junge Stüssi sei aber ein « unverständener, hochtragener » Mensch gewesen und habe gemeint, weil er Bürgermeisterssohn sei, sollten sich am Hofe Stühle und Bänke gegen ihn bücken. Solche Hoffart habe die Edelleute am Hof erzürnet und sie hätten den jungen Stüssi nicht hoch geachtet, sondern « für einen hoffärtigen Guggel » gehalten. Der junge Stüssi habe zu Hause geklagt; darauf habe der Vater ihn heimgesogen und dem Grafen Drohworte geboten. Der Graf habe gewusst, wie gewaltig der Bürgermeister zu Zürich und in der ganzen Eidgenossenschaft sei, er habe besorgt, Stüssi könnte ihm schaden. Und wiewohl er nicht Schuld an der Widerwärtigkeit des jungen Stüssi getragen, da er gar nichts gewusst und erst nach Abreise des jungen Stüssi Etwas vernommen, habe er Abbitte gethan und des Stüssi Freundschaft gesucht. Doch umsonst; Stüssi habe nun stets Hass und Neid gegen den Grafen gehegt.

Zweitens habe der Graf gleich darnach einen Rechts- handel mit den Edeln von Siegberg zu Zürich ver-

loren und habe geglaubt, dass Stüssi daran Schuld trage, und habe grossen Unwillen gegen Zürich gefasst.

Drittens habe er den Zürchern gezürnt, weil diese 1419 sich mit dem Bischofe von Cur, seinem Feinde, verbündet.

Das seien die Gründe der Entzweiung gewesen.

Sehen wir diese näher an und fragen wir uns, was vom Standpunkte der neueren historischen Kritik darüber zu sagen ist.

Was jene Geschichte vom jungen Stüssi anbelangt, so liegt es in der Natur der Sache, dass Tschudi diese Erzählung nicht aus Dokumenten schöpfte. Auch den Chroniken entnahm er sie nicht; denn keine andere führt diese auf¹⁾. Er entthob sie aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Volkssage, dem traditionellen Klatsch seiner Zeit. Das ist eine verdächtige Quelle. Und gar sehr sieht die Erzählung darnach aus, dass Tschudi hier wieder seine Kunst der Geschichtsergänzung praktizirt, so, wenn er gar genau wissen will, der Graf habe erst nach dem Weggang des jungen Stüssi von jenem Vorgang Anzeige erhalten! Unwahrscheinlich ist die Geschichte wenigstens in dieser Form darum, weil kaum anzunehmen ist, dass Stüssi, der Leiter der Zürcher Politik, wegen einer so kleinlichen, ja kindischen Angelegenheit dem Grafen, von dessen Gunst doch Zürich nur Glück und Heil erwarten musste, Hass und Feindschaft geschworen. Stüssi hätte dadurch auf unverantwortliche, mehr als bloss taktlose Weise sein eigenes Spiel sich verdorben. Aber auch wenn die Geschichte wahr wäre, so widerstrebt es doch der Würde der Historie und dem Ernst der Politik, anzunehmen, dass aus einer so lächerlichen, persönlichen Affäre eine politische Differenz von so grosser Tragweite, wie die zwischen Zürich und dem letzten Grafen von Toggenburg, sollte entstanden sein. Schon Füssli hat sich mit Recht über diese Motivirung hinweggesetzt mit der Bemerkung, es sei « Kinderwerk ». Vielleicht ist es aber, sagen wir, mehr als bloss Kinderwerk. Tschudi benützt gern Stüssi feindliche Traditionen und diese Geschichte macht sehr den Eindruck, dass sie zugestutzt sei, um Stüssi lächerlich zu machen!

¹⁾ Stumpf entnahm sie wohl Tschudi.

Was die beiden andern Motivirungen anlangt, so ist uns über den Siegberger Handel leider Nichts bekannt; das Bürgerrecht Zürichs aber mit Cur und die Feindschaft des Grafen mit dem Bischof stehen urkundlich fest, ja noch mehr, das Zürcher Stadtbuch (I 4 fol. 65 b. bis fol. 79) beweist, dass Zürich sich alle Mühe gab, zu vermitteln in dieser Feindschaft 1421. Doch finden wir, wie Füssli bereits erwidert, auch nach 1419 Zürich und Toggenburg noch in gutem Verhältniss (z. B. 1427 und 1428); eine Erkaltung und Entzweiung tritt erst seit 1432 hervor.

Beiden Aufstellungen Tschudi's gleichmässig ist endlich noch entgegenzuhalten, dass die Gründe der Entfremdung gar nicht so weit gesucht werden müssen. Sie liegen viel näher, nämlich in den bisher geschilderten Beziehungen zwischen Zürich und Toggenburg; sie ergaben sich ohne ausserordentliche Ereignisse sehr natürlich aus den Verhältnissen selbst.

Dass dem so sei, dafür besitzen wir sichere und reelle Zeugnisse.

In der als eine Art Rechtfertigung dienenden Darlegung der Zürcher über den Streit mit Schwyz, nach dem Tode des Grafen verfasst, 1437¹⁾ — wir wollen sie mit Füssli Rechtfertigungs- oder Schutzschrift heissen — gestehen die Zürcher selbst, dass sie mit dem Grafen unzufrieden geworden seien. Sie hätten nämlich auf die Lösung jener Pfandschaften zu Lebzeiten des Grafen hauptsächlich unter der Bedingung verzichtet, dass der Graf die Dienste, die sie ihm « oft und vil schwerlich mit Leib und Gut gethan », belohne. Das habe er auch oft und viel mit guten Worten verheissen. Es sei ja landkundig, wie viele gute Dienste, Hilfe, Rath und Beistand sie ihm gethan wider die Herrschaft Oesterreich — wahrscheinlich 1415 bis 1417 —, wider Graf Wilhelm von Bregenz — wahrscheinlich 1400 bis 1402 — und wider Appenzell, und wider Jedermann, so dass er zu Gut und Ehren gekommen.

1) Siehe Lauffer, Beiträge III, 8. 9.

Noch näheren und bestimmteren Aufschluss geben ungedruckte Akten des Stadtbuchs, die, theilweise wenigstens, schon Prof. G. von Wyss verwerthete. Da ist ein Schreiben von 1432, ein Protokoll enthaltend (fol. 37: s. Beilage Nr. 2). Die Räte beklagen sich, dass der Graf noch nicht dem nachgekommen sei, was er im Burgrecht ihnen verbrieft und dann mit Worten noch versprochen habe; er habe das verzogen « von einem Ziel an das ander ». Zuletzt hätten sie ihm geschrieben, dass er daran denke und ihnen Genüge thue auf das, was er versprochen und versiegelt habe. Wenn nicht, so müssten sie darauf denken, was da zu thun wäre. Nach viel Worten und Schriften hätten sie dann einen freundlichen Tag beschrieben nach Rapperswil. Die Boten, die dorthin gesendet worden, hätten die Forderung gestellt, dass der Graf seinen Versprechen nachkomme und ihnen Versicherung gäbe, dass seine Lande und Leute nach des Briefes Aussage ihnen gewärtig seien für 5 Jahre nach des Grafen Tode. Sie erwarten, dass er das thue und berücksichtige die grossen Dienste, die sie ihm oft und viel gethan. Thue er es, wohl und gut! Thue er es nicht, so sollten die Boten keine Antwort geben, sondern die Sache wieder vor die Bürger bringen. Der Tag sei dann gehalten worden und es sei Nichts aus der Sache geworden. Da seien die Boten von Bern und von Schwyz gekommen und hätten sie gebeten, dass sie der Sache Aufschlag geben bis Weihnachten, und die von Schwyz hätten dabei einen Zeddel gebracht, an welchem die Rechte geschrieben stunden, die der Graf bot. Die Bürger gaben den Aufschlag und die Eidgenossen versprachen, sie wollten sich beim Grafen gütlich verwenden, dass ihnen billiges Recht werde.

Es steht also fest, dass 1432 es zu unangenehmen Auseinandersetzungen zwischen Zürich und dem Grafen kam. Die Zürcher beklagten sich, dass der Graf dem Burgrecht noch nicht Genüge geleistet und ihre Dienste noch nicht belohnt habe. Der Graf und die Zürcher können sich nicht einigen und stehen sich etwas unfreundlich gegenüber. Schon müssen die Eid-

genossen interveniren, und Schwyz erscheint da bereits in enger Verbindung mit dem Grafen, als dessen besonderer Sachwalter und Beauftragter! Im Gegensatz zu Zürich wendet sich der Graf an Schwyz, und jetzt kann er dies eher, nachdem die Konflikte mit dem von Schwyz protegirten Appenzell vorüber sind. So aber ergab sich jener Gegensatz zwischen dem Grafen und Zürich: Friedrich war Zürich stark verpflichtet ökonomisch und moralisch. Er fühlte diese Ueberlegenheit Zürich's; er bereute, dass er sich so vergeben; die Einsicht, dass er auf einer schiefen Ebene stehe, erschreckte ihn; er hielt an und steuerte zurück, aber er kränkte und verletzte dadurch Zürich.

Noch mehr Aufschluss bietet ein anderes Aktenstück ebenfalls im Stadtbuch vom Jahre 1433 (s. Beilage 3). Bürgermeister und Rath der Zweihundert senden auf St. Katharinentag (25. November) neuerdings Boten zu einem Tag nach Rapperswil. Diese sollen mit Denen von Bern und Solothurn reden, dass sie dem Grafen vorstellen, wie grosse Dienste die Zürcher ihm mannigfaltig gethan; er solle das berücksichtigen und sie dessen geniessen lassen. Es solle der Graf dafür sorgen, dass seine Leute (oder, wenn er es an die Gemeinden nicht bringen möge, seine Amtleute) ein Geheiss geben, sie wollten das Burgrecht zu Friedrichs Lebzeit und 5 Jahre nach seinem Tode halten, wie der Graf dies verschrieben und mündlich versprochen habe. Thue der Graf dies nicht, dann würden sie aufrücken mit der Forderung der Lösung der Pfandschaften Windegg und Gaster. Wenn er aber gütig sei, so wollten sie gerne ihn dabei belassen zu seinen Lebzeiten, wofern er ihnen Briefe gebe, dass seine Erben nach seinem Tode sie die Lösung vornehmen lassen. Sollte dies sich nicht erreichen lassen, was sie nicht hoffen, so sollen die Boten volle Gewalt haben, das aufzunehmen, dass der Graf alle seine Lande und Leute ihnen zu ewigen Bürgern und Denen von Schwyz zu ewigen Landleuten mache, so dass kein Theil

einen Vorzug erlange. Wenn nicht, so sollen die Boten die Sache «an meine Herren» heimbringen. Ein zweites Aktenstück vom 30. November 1433 (s. Beilage 4) gehört damit zusammen. Laut demselben bringen die fünf Boten heim, es sei ein Ausweg nach langem Suchen gefunden, so nämlich, dass der Graf bis zum Martinstag Erben nenne und setze, die versprechen, dem Burgrecht Genüge zu leisten. Damit solle aller Unwille abgethan sein und beide Theile sollen die Ihrigen dazu anhalten, dass sie gegenseitig freundlich verkehren.

In Uebereinstimmung damit steht die Aussage der Zürcher in ihrer Schutzschrift, worin sie sagen, sie hätten vom Grafen verlangt, dass er zur Sicherung des Burgrechts Erben nenne, die demselben Genüge thun. Darauf sei es zu einem Tag in Rapperswil gekommen, und durch die Boten derer von Bern und Schwyz sei der Graf veranlasst worden, innerhalb eines bestimmten Zieles Erben zu nennen.

Offenbar ein höchst wichtiges und aufschlussreiches Schreiben ist das ersterwähnte. Es bestätigt wieder die getäuschten Erwartungen der Zürcher gegenüber dem Grafen und ihre auf geleistete Dienste fundirten Ansprüche. Es zeigt, dass der Graf bis 1433 das Burgrecht noch nicht faktisch ausgeführt und ihnen noch keine genügende Garantie für die Fortdauer nach seinem Tode geboten. Es zeigt ferner, dass die Zürcher unbestreitbares Recht auf die Lösung von Weesen und Gaster zu haben glaubten und nur aus Artigkeit und Rücksicht momentan sie nicht zur Geltung brachten. Der Graf ist offenbar ängstlich und zurückhaltend und will sich nicht gerne drängen und bestimmen lassen. Er hatte sich jetzt selbst in die grösste Verlegenheit gebracht, gleichsam in eine Sackgasse sich verrannt dadurch, dass er genöthigt war, für seine Erben Verpflichtungen einzugehen, also diese Erben jetzt schon selbst zu nennen und zu bestimmen; dies fiel ihm schwer und konnte ihm selbst Unannehmlichkeiten bereiten, weil der Erbsansprecher viele waren. Der Graf hatte sich auch dadurch verrannt, dass er Schwyz und Zürich neben einander sich verknüpft und verbunden.

Wie merkwürdig aber ist der Antrag der Zürcher in der Alternative, die sie dem Grafen stellen! Sie denken an ewige Burg- und Landrechte und völlige Gleichstellung mit Schwyz. Diese Aeusserung gehört ohne Frage zu den werthvollsten neuen Aufschlüssen, welche die Dokumente uns geben; sie zeigt, dass bereits zu Lebzeiten des Grafen Rivalitäten, Jalousieen und Reibungen zwischen Zürich und Schwyz wegen Freundschaft des Grafen vorkamen, dass der Gegensatz aus der Zeit vom Tode des Grafen von 1436 bis 1438 bereits zu Lebzeiten des Grafen vorhanden war. Bei den früheren Kollisionen ist dies sehr natürlich. Ebenso interessant ist es, zu sehen, wie billig und gerecht die Zürcher in diesem Fall sein wollen; sie schlagen Gleichstellung vor für die Beziehungen des Grafen zu Schwyz und Zürich; sie verzichten auf Vortheil. Es wirft dies ein günstigeres Licht auf Zürich, zeigt aber zugleich auch, dass Zürich bereits Anlass zu haben glaubte, über eine faktische Bevorzugung von Schwyz durch den Grafen zu klagen. Die Bevorzugung von Schwyz muss also schon eine ganz offene gewesen sein. Endlich war Zürich durchaus berechtigt, nach dem Erben zu fragen; ja es war dazu genöthigt, gezwungen. Wollte es seiner Sache, d. h. aller Voraussetzungen und Konsequenzen des Burgrechts, sicher sein, wollte es Ernst machen aus den Burgrechten von 1405 und 1416, so musste es wissen, wer nach dem Tode des Grafen Träger des Burgrechts sei, musste es in Erfahrung zu bringen suchen, ob die Erben des Grafen sich allen Bedingungen und Verabredungen fügen, um so mehr, als es ja einen wesentlichen Punkt des Vergleichs ausmacht, dass die Erben der Lösung von Windegg und Gaster Statt geben. Auf die blossen Zusagen des Grafen konnte Zürich unmöglich allein sich verlassen.

Ich glaube, unter solchen Umständen ist es schweres Unrecht, Zürich, wie bisher stets geschehen ist, aus diesem Vorgehen einen Vorwurf zu machen. Es ist nicht unberechtigte Neugier, nicht Uebereilung oder unbesonnene Zudringlichkeit,

wenn Zürich über die Erbschaftsfrage zeitig im Klaren sein will; sondern es ist lediglich die Ausführung von Bestimmungen des Burgrechts (s. oben S. 43 f.), es ist die natürliche Folge aller bisherigen Abmachungen mit Toggenburg, es ist das Gebot der politischen Lage, es ist ihm politische Pflicht gewesen. Wenn das Burgrecht einmal da war, was in aller Welt hätte Zürich abhalten sollen, aus dessen Voraussetzungen und Bestimmungen vollen Ernst zu machen? Etwa die Aengstlichkeiten und Subtilitäten des Grafen? Das wäre unverzeihliche Schwäche gewesen! Oder die Rücksicht auf die anderweitigen Beziehungen des Grafen und auf die Konfusion der Erbschaftsfrage? Das hiesse die Gutnützigkeit zu weit treiben.

Man hat freilich gesagt, Schwyz sei doch in gleicher Lage gewesen und habe dennoch ruhig und vertrauensvoll zurückgehalten in der Erbschaftsfrage. Allein man vergesse nicht, dass die ganze Vergangenheit der Beziehungen zwischen dem Grafen und den Eidgenossen Zürich ungleich enger an den Grafen gekettet, mehr angeregt und interessirt hatte, als Schwyz. Als frühere Stütze und Vertrauensperson des Grafen, als seine Helferin in schwierigen Lagen, die, wie es scheint, als Lohn für Bemühungen allerlei Aussichten und Versprechungen erhalten hatte, hätte Zürich sich immerhin etwas mehr herausnehmen dürfen, als Schwyz. Allein es ist mir gar nicht bewiesen, dass nicht auch die Schwyzer in der Erbschaftsfrage und in ihrer speziellen Angelegenheit ähnlich gehandelt, gefragt und informirt hätten, wie die Zürcher. Auch sie mussten doch ihrer politischen Ansprüche sicher werden, und konnten dies nicht auf anderem Wege erreichen, als Zürich selbst. Wir wissen wenigstens ganz sicher, dass in der letzten Lebenszeit des Grafen die Schwyzer sehr lebhaft sich vordrängten. Der Schwyzer Chronist H. s. F r ü n d, Geschichtschreiber des alten Zürichkrieges, erwähnt gleich im ersten Kapitel seines Werkes, dass die Schwyzer Boten vor dem Tode des Grafen « mehr denn einmal, sondern vil und dick » bei ihm gewesen, und wir wissen aus Urkunden, dass sie mit ihm über die Erbschaftsfrage ver-

handelten. So haben vielleicht auch sie schon früher in dieser Sache gehandelt. Indess liegen hiefür doch keine sicheren Andeutungen und Beweise vor; so lange, bis dies der Fall sein wird, dürfte folgende Anschauung über die Haltung von Schwyz mehr Wahrscheinlichkeit haben. Wenn die Schwyzer zurückhielten, so geschah es nicht aus freundlicher Rücksicht und Schonung für den Grafen, aus gutmüthigem und patriotischem Idealismus oder Uneigennützigkeit, wie man ihnen etwa nachrühmt¹⁾, sondern weil sie sicher waren, auf einem Schleichwege, durch eine schlaue und heimliche Intrigue zum Ziel zu kommen. Die Schwyzer waren ja auch gegenwärtig bei dem Akte von 1433. Sie mochten gesehen haben, dass die Bemühungen Zürich's, in dieser Angelegenheit sich Klarheit und Garantie zu verschaffen, dem Grafen lästig und unbequem seien. Da war es erspriesslicher, die Unschuldigen zu spielen, dem Grafen an die Hand zu gehen, nebenbei doch zugleich mit Zürich in die Erbschaftsangelegenheit hinein einen Blick zu thun, aber in den Augen des Grafen an Ansehen zu steigen und daraus Kapital zu schlagen. Uneigennützigkeit, uninteressirte Gesinnung war allerdings so wenig Sache von Zürich als von Schwyz; die Begehrlichkeit war auf beiden Seiten gleich gross. Allein dennoch ist eine erhebliche sittliche Verschiedenheit in der Politik von Zürich und Schwyz. War Zürich zu offen und gerade, zu sehr ohne Hehl und Rückhalt, so ging Schwyz, moralisch betrachtet — und dies sollte doch einmal scharf und energisch betont werden gegenüber den bisherigen naiv-sentimentalen Anschauungen — zu sehr den Pfad der listigen Berechnung und der heimtückischen Verschlagenheit. Schwyz schlug damit Zürich aus dem Feld und hatte den Erfolg für sich; allein niemals kann doch der Erfolg der alleinige Maassstab zur Beurtheilung menschlicher Handlungen sein.

Diese kurz gefasste Vorstellung über den Charakter und die Ziele der schwyzerischen Politik stützt sich allerdings nicht

¹⁾ Siehe Henne Amrhyn, Schweizergeschichte I, 393.

allein auf Eröffnungen und Enthüllungen aus der Zeit vor des Grafen Tode. Denn solche sind uns ausser den erwähnten Zürcher Akten keine erhalten, und diese Akten und die bekannten Thatsachen selbst reichen nicht hin zur Herstellung eines vollen und untrüglichen Bildes. Auch hier trifft, wie überall, wo die Forschung nur auf diplomatische Quellen sich stützt, die Anschauung zu, die Bismarck ausgesprochen haben soll, dass nämlich die wahre und ächte Geschichte nicht aus offiziellen Akten allein zu gewinnen ist, sondern aus konfidentiellen Mittheilungen, ohne Berechnung gemachten Eröffnungen. Solche fehlen aber hier durchaus. Indess hat der Historiker für diesen Fall noch eine andere Quelle. Das Handeln, welches später der Ueberlegung und dem Wort folgt, kann Aufschluss geben über diese. Und aus solcher Erkenntnissquelle, aus den klar vorliegenden Schachzügen von Schwyz nach dem Tode des Grafen ist, wie noch erhellen wird, das geäusserte Urtheil über die schwyzerische Politik geschöpft.

Gehen wir zurück auf die Entwicklung der Ereignisse selbst!

Nach den Relationen, die uns vorliegen, soll Friedrich von Kaiser Sigmund die Erlaubniss erwirkt haben, einen Erben zu ernennen. Und nun Ende 1433 ernannte Graf Friedrich zum Erben seine Gemahlin, die Gräfin Elisabeth, eine geborene von Mätsch. Zwei Urkunden vom 31. Dezember 1433 sprechen davon, und die Klingenberger Chronik bestätigt es¹⁾. Die eine Urkunde, ein Brief der Zürcher, meldet, dass der Graf in Erfüllung der Voraussetzungen des Burgrechts und in Gemässheit der Verabredungen von Rapperswil innerhalb des bestimmten Ziels die Gräfin als Erbin alles seinen Gutes genannt und, falls sie ihn überlebte, zur Trägerin des Burgrechts nach seinem Tode bestimmt, und allen seinen Amtleuten anzuzeigen gelobt habe, dass sie der genannten Gräfin zum Burgrecht gehorsam und gewärtig seien. Die andere Urkunde ist ein Gelöbnissbrief

¹⁾ Siehe Archiv für Schweizergeschichte X, 248 ff. und Klingenberg S. 227, Abschnitt 3.

der Zürcher an die Gräfin, dass sie demgemäss ihr gegenüber alle Requisiten des Burgrechts beobachten werden. Beide Urkunden beziehen sich auf schriftliche Zusicherung des Grafen und eine solche der Gräfin (welche beiden Aktenstücke jedoch nicht mehr erhalten sind).

Doch redet die erste Urkunde davon, der Graf habe sich vorbehalten, wenn es ihm «kommlich» sei, diese Ordnung zu ändern und andere Erben zu ernennen, immerhin in der Voraussetzung, dass diese Erben den vom Grafen gesetzten Burgrechtsbrief vollauf in Kraft erhalten und an diese Verabredung gebunden seien.

Von dieser Abmachung an lassen uns die gleichzeitigen Akten und Aufzeichnungen völlig im Stich bis zum Tode des Grafen. Fast anderthalb Jahre nach diesem Akte starb Graf Friedrich als Letzter seines Geschlechts 30. April 1436.

Welche Bewegung nun im Lande entstand, wie alle Interessirten jetzt zum Zugreifen sich rüsteten, von welchen Hoffnungen und Wünschen die Verwandten des Grafen, die Eidgenossen, die Herrschaft Oesterreich und das Reich erfüllt und beseelt waren, wie die Unterthanen, besonders diejenigen in Bünden, für ihre Rechte und Freiheiten Vorsorge zu treffen suchten — dies Alles zu schildern, ist hier nicht der Ort; es gehört in eine Schweizergeschichte dieser Zeit¹⁾.

Wir wenden uns unsrer speziellen Angelegenheit, der Erbschaftsfrage und der Burgrechtsfrage und den hieraus sich ergebenden Differenzen und Konflikten zu!

Nach dem Tode des Grafen fand sich kein Testament, keine urkundliche Kundgebung seines letzten Willens, keine schriftlich fixirte Verfügung über seine Erbschaft vor.

Nun traten die Parteien hervor mit ihren Ansichten und Behauptungen und schritten auch gleich zum Handeln.

¹⁾ Will man sehen und empfinden, wie sehr dieser Tod eine demokratische Bewegung verursachte, so lese man «Klingenberg» (228 f.)

Die Zürcher an der Seite der Gräfin beriefen sich auf die Verhandlungen von 1433 und behaupteten, die Gräfin sei Erbin der Toggenburger Lande und Trägerin aller Verpflichtungen, die der Graf eingegangen. Die Zürcher schickten also bald Boten (Rudolf Stüssi, Bürgermeister, Hs. Brunner den älteren und den Stadtschreiber) zu der Gräfin nach Feldkirch, um wegen der Pfandschaften Windegg, Weesen und Gaster zu unterhandeln. Wie es scheint, wollte aber die Gräfin von einer Abtretung derselben nichts wissen (wahrscheinlich weil, wie wir noch sehen werden, Oesterreich von ihr diese Pfände einlöste). Dafür traf sie ein anderes Abkommen. Die Zürcher verlangten als Ersatz Utznach und Grinau — welch' letzteres doch den Schwyzern verschrieben war durch den Grafen ¹⁾! —: dafür sollten die Zürcher ihr Schutz und Schirm zusagen. Am 26. September 1436 schrieben darüber die Zürcher an die Gräfin in dem Sinne: sie hätten zwar viel verwendet um jene Pfandschaften Weesen, Windegg und Gaster und bedauerten es, wenn diese Kosten verloren gingen. Allein sie wollten sich der Gnade der Gräfin fügen und auf ihre Anerbietungen eingehen. Stüssi habe bereits an sie, die Gräfin, geschrieben, dass sie der Sache Austrag gebe. Inzwischen verziehe sich aber die Angelegenheit; schlimme Gerüchte gingen im Schwang, die Pfände könnten in andere Hände kommen und die Sache für Zürich und die Gräfin einen ungünstigen Verlauf nehmen. Desshalb möchte die Gräfin sich erklären, ob sie dem Versprochenen nachkommen wolle ²⁾. Fünf Wochen später, 31. Oktober, ging die Gräfin zur Aktion über. Sie erklärte, dass der Graf zu seinen Lebzeiten sie zur Erbin seiner ganzen Hinterlassenschaft (nichts ausgenommen) erklärt und dass sie kraft dieses Erbrechtes das alte Burgrecht des Grafen mit Zürich für sich und ihre Lande für die Zeit ihres Lebens erneuere. Am gleichen Tage erklärte sie in einer zweiten Ur-

¹⁾ Siehe Tschudi II, 191.

²⁾ Siehe « Archiv » X, 255.

kunde, dass sie mit Rücksicht auf die Dienste der Zürcher, die sie dem Grafen erwiesen und auf den Schutz, den sie von ihnen beanspreche, ihnen auf den Fall ihres Todes Utznach, Schmerikon und den Utznacherberg vermache. Bezüglich Grinaus aber wolle sie der brieflichen Verpflichtung, die ihr Gemahl sel. gegen Schwyz eingegangen, nachkommen: die Zürcher dürften daran sie nicht hindern¹⁾. Wie Klingenberg andeutet, ging Stüssi auch gleich daran, durch die Landleute selbst das Burgrecht beschwören zu lassen²⁾.

Jetzt machten sich auch die Schwyzer vor. Nachdem sie gleich nach des Grafen Tode von der durch Friedrich ihnen zugesprochenen March Besitz genommen, behaupteten sie, im Gegensatz zu den Zürchern und der Gräfin, es sei nie des Grafen Wille gewesen, dass die Gräfin Erbe sei von Land und Leuten, sondern es habe der Graf für die Gattin nur das Weibergut und ein Leibding festgesetzt. Sie gaben zwar, wie man aus Fründ's Chronik ersieht³⁾, zu, dass, als die Zürcher nach dem Erben gefragt, der Graf denselben die Gräfin gezeigt habe. Doch habe das nicht die Meinung gehabt, wie die Zürcher glaubten. Fründ spricht sich darüber sehr gewunden aus: « Und alls sy (die Zürcher) . . . ein wüssen darumb von im haben wolltend, da zeigt und nambt er inen die fünf jar us für sinen erben sin elichen gemahel frow Eldsbethen geborn grävin von Mätsch und doch nit also das sy sin erb über sin land und lüt sin sollt, denn allein, do die von Zürich ein erben haben wolltend die fünf jar, do zeigt er inen sin wib ze einem erben und nit fürer. Dann alle so by im warend vor sinem Tode verstuond nie niemand vor ime, das sin meinung je wäre, das die egenannt sin frow sin erb sin sollte über sin land und lüt; dann das er rett, ob sach wäre, das er doch nit meinte ze tuon, das er sy zuo sinem erben über land und lüt und erbschafft

1) Siehe « Archiv » X, 256—263.

2) Klingenberg S. 228 Abschnitt 5 u. S. 234 Absch. 21, Mitte.

3) Fründ ed. Kind S. 3.

machete, so bekante er doch wol, das er sy anders und bas und an sölichen enden besorgen müoste, das sy habend wäre, denn er tate ald getan hätte. Jedoch rett er darby das sy wol besorgt werden söllt und ir vätterlich und mütterlich erb und dazuo umb ein bescheiden lipding» etc.

Auf diese Voraussetzung gestützt, dass die Gräfin nicht Erbin sei, bestritten die Schwyzer die Rechtskraft von deren Handlungen: des Burgrechts und der Uebergabe von Utnach. Die Schwyzer behaupteten ferner, dass der Graf 10 Wochen vor seinem Tode ein Uebereinkommen betreffs die Erbschaft mit seinem Verwandten, dem Freiherrn von Brandis, geschlossen, und darin ausdrücklich vorbehalten, dass seine Erben und seine Lande nach seinem Tode ein ewiges Landrecht mit Schwyz schliessen! So berichten Fründ (S. 2 u. 3) und die Urkunden des Jahres 1437, welche die Schiedssprüche der Eidgenossen enthalten (s. Absch. II. 771 f.).

Die Schwyzer selbst konnten zwar nichts Schriftliches für ihre Meinung und ihre Angaben vorbringen; denn Tschudi sagt (II. 214), der Graf habe dies Abkommen nur mündlich geschlossen und sei dann verstorben, bevor er Brief und Siegel habe geben können. Die Schwyzer stellten aber bei den Verhandlungen von 1437 drei Zeugen auf: Junker Wolfhart von Brandis, Petermann von Greifensee und Niklaus von Wattenwil. Wir werden auf diese Thatsache noch zurückkommen.

Die Zürcher behaupteten nun (in der 1437 erlassenen « Schutzschrift ») gegenüber den Aufstellungen von Schwyz, dass der Graf nie eine Aenderung an seinen Verfügungen von 1433 getroffen. Der Graf habe nie, « weder mit Hand noch Mund, mit Worten oder Werken, mit Briefen heimlich, noch öffentlich » die frühere Bestimmung (dass nämlich die Gräfin Erbe sei) widerrufen. Sie versicherten, auch die Schwyzer hätten « die Gräfin als Erbin empfangen » und hätten diese als rechte Erbin des Grafen betrachtet. Die Gräfin selbst hielt auch fest an dieser Behauptung, rief (16. November 1436) in einem Briefe

den Kaiser um Schutz und Schirm an für ihr Erbrecht, das sie mit den gleichen Worten betheuert, wie die Zürcher ¹⁾).

Die Schwyzer aber beharrten auf ihren Ansichten und wurden von den Verwandten des Grafen lebhaft unterstützt.

So stunden sich nun zwei Parteien auf's Schroffste gegenüber: Zürich und die Gräfin auf der einen, Schwyz und die übrigen Erbsansprecher auf der andern Seite.

Dem entsprechend nahmen die Handlungen ihren Verlauf. Oesterreich löst im Herbst alle Pfande, Weesen, Windegg und Gaster, aus der Hand der Gräfin, und auf Michaelis 1436 schwören diese dem Herzog ²⁾).

Die Zürcher wollten sich Utnach's versichern und schickten in der Woche vor Weihnachten Stüssi und einige Boten aus, die Utnacher in Eid und Pflicht zu nehmen. Dabei soll Stüssi nach dem Berichte von Tschudi im Zorn zu den Utnachern gesagt haben: « Was understand Ihr üch zewidern; Ir und die Kutlen, die Ir im Buch trögend, sind unser! » Diese Worte hätten dann überall, in allen Landen Toggenburg's, grossen Unwillen und in Folge dessen Abneigung gegen Zürich erzeugt. So weit Tschudi. Gestützt auf diese Behauptung hat man Stüssi und den Zürchern bis heute Arroganz und läppischen Uebermuth zugeschrieben. Allein man muss bedenken, dass Tschudi Parteimann ist, Parteimann als Glarner und Parteimann als Ausschreiber hauptsächlich schwyzerischer Quellen. Schon Füssli hat (S. 88) die Rede für unwahrscheinlich erklärt und gesagt: « Ich kann mir nicht einbilden, dass ein Mann, der Vernunft hat, mit fremden Leuten, die er bereden will, seine Unterthanen zu werden, also ungehe! » Jedenfalls war nicht etwas Derartiges Ursache der Abneigung gegen Zürich. Wir müssen die Ursache anderswo suchen. Die Klingenberg's Chronik schildert

¹⁾ Siehe « Archiv » X, 264 f.

²⁾ Siehe Tschudi II, 218 b und 219 a; Klingenberg S. 230 f. Dazu Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg V, S. 272 und Regest 3635—3638.

in einem höchst merkwürdigen Abschnitt den gewaltigen Drang der Unterthanen des Grafen nach Freiheit und Selbstregierung. So fanden denn Oesterreich und auch Schwyz ungeahnte Schwierigkeiten bei ihren Annexionsversuchen, nicht minder wie Zürich selbst. Und manche Unterthanen mochten dann bei dem demokratischen Schwyz und Glarus mehr Freiheit erlangen zu können hoffen, als bei einer mehr aristokratischen Stadt. Es braucht dabei gar nicht der Annahme eines besonders anstössigen, anmassenden und hochfahrenden Wesens der Zürcher. Die zudringliche Art, mit der Reding später die Toggenburger für das Burgrecht zu gewinnen sucht, soll uns überdies warnen, nicht einer Partei allein Vorwürfe zu machen. Die Zürcher begaben sich dann (nachdem Stüssi vorher denen ob dem Walensee ein Burgrecht angetragen)¹⁾, in's Oberland und liessen dort das Burgrecht beschwören (20. Dezember 1436). Walenstad, Mels, Ragatz, Flums, Grätschins schwuren; nur der Graf von Sargans mit dem Städtchen Sargans hielt zu Oesterreich und zu Schwyz und Glarus²⁾.

Wie nun die Schwyzer vernahmen, dass (nach Ausdruck Fründ's) die Zürcher « umbfuorend und wollrottend » im Oberland, gingen sie, gleichzeitig mit Glarner Boten, nach Uznach, Gaster und in's Toggenburg und liessen diese ein ewiges Burgrecht schwören, wie es nach ihren Behauptungen der Graf gewünscht hatte. Als die Zürcher Boten wieder über den Walensee herabkamen, fanden sie im Land unter dem Walensee Alles von Schwyz und Glarus genommen. Sie trafen 200 Mann von Glarus am Stein unter Windegg³⁾. Der Stüssi grüsste sie, fand aber keine Erwiderung. Stüssi rief: « Ihr Herren von Glarus; ich bin auch ein Glarner und wollte gerne Euch heute sehen als fromme, ehrbare Leute! » Die Zürcher fuhren heim

¹⁾ Siehe Klingenberg S. 234, dazu S. 230.

²⁾ Siehe « Schutzschrift » und besonders Klingenberg S. 230, wo die Versammlung auf der Wiese beschrieben ist.

³⁾ Edlibach, Zürcher Chronik S. 2.

und liessen die grosse Büchse zu Walenstad. Im Lande zwischen Zürichsee und Walensee hielt Alles zu Schwyz mit Ausnahme Derer von Weesen und Schmerikon, deren Sinn zu Zürich stand ¹⁾).

Die Zürcher wurden auf's Höchste ergrimmt, als die Schwyzer und Glarner derart ihnen das von der Gräfin verschriebene Utnach weggenommen und ihnen auch die Pfandschaften Windegg und Gaster geraubt, mit denen dieselben auf Erlaubniss Oesterreich's ein 30jähriges Burgrecht geschlossen.

Damit begann der Hausstreit in der Eidgenossenschaft. Die Zürcher wollten um Alles Utnach haben; die von Schwyz und Glarus aber wollten es ihnen nicht lassen. Schon Weihnachten 1436 wäre es zum Bürgerkrieg gekommen, wenn nicht die übrigen Eidgenossen in's Mittel getreten wären ²⁾).

Anfang 1437 setzte sich der Streit fort. Die Leute im Gaster überfielen zwei Schiffe auf der Linth, durch welche die Zürcher den Ihrigen ob dem Walensee Proviant zusendeten. Schwyz und Glarus protegirten die Frevler. Erbittert warfen die Zürcher den Schwyzern auf einem Tag zu Baden (14. Januar) Verletzung der geschworenen Bünde vor ³⁾).

Die Eidgenossen legten sich in's Mittel und ein Tag zu Luzern ward gehalten Februar 1437 bis Mitte März. Die Zürcher erhoben (zugleich im Namen und Auftrag der Gräfin) Klage über drei Punkte ⁴⁾:

1) hätten die Schwyzer die Leute von U t z n a c h , G a s t e r und T o g g e n b u r g in's Burgrecht genommen und der Gräfin, der rechten Erbin, diese Lande abwendig gemacht. Die Schwyzer beriefen sich auf den letzten Willen des Grafen und die Erben, die Solches ihnen verwilliget hätten und in deren Namen sie redeten.

¹⁾ Siehe Klingenberg S. 236 oben.

²⁾ Klingenberg S. 236, siehe auch Abschiede S. 111.

³⁾ Siehe Abschiede Nr. 175.

⁴⁾ Siehe Klingenberg S. 238 f. und Edlibach S. 7 u. 8.

2) wegen U t z n a c h. Die Schwyzer bestritten, dass die Schenkung der Gräfin Rechtskraft besessen; denn diese habe die Pflicht gehabt, bis zum Austrag des Streites zwischen ihr und den übrigen Erbsansprechern Alles bei einander zu behalten. Dazu hätten die Zürcher kein Anrecht auf U t z n a c h besessen. Beide Parteien wurden sehr leidenschaftlich und (wie Klingenberg S. 239 sagt) « redtent ainander übel zuo und vergiengend sich vil schalkhafter worten und schenzleten ainander fast ».

3) wegen G a s t e r und W i n d e g g. Die Zürcher glaubten vom Kaiser her ein Recht zu besitzen und es erworben zu haben. Die Schwyzer sagten, diese Lande gehörten der Herrschaft Oesterreich, die Herrschaft habe die Pfande von der Gräfin von Toggenburg eingelöst (was die Zürcher hätten wissen sollen) und ihnen, den Schwyzern, verwilligt, mit diesen Landen für 30 Jahre Burgrecht zu schliessen. (Man beachte, dass hier die Schwyzer für Oesterreich's Interessen eintreten!).

Der Tag ging bis Mittfasten 10. März. Die Eidgenossen prüften alle Punkte speziell und gaben Denen von Schwyz und Glarus Recht. Desshalb waren die Zürcher « höhn » (Klingenberg) und dünkte sie, dass ihnen « nicht gleiches gemeines Recht » geworden ¹⁾.

Nun nahmen die Dinge für Zürich eine höchst unglückliche Wendung.

Zu Feldkirch auf Misericordia 1437 wurde ²⁾ der Erbsstreit entschieden. Die Gräfin trat plötzlich von ihren Forderungen und Behauptungen zurück, anerkannte das Erbs-

¹⁾ Siehe Abschiede Nr. 181, 183. Akten: Edlibach S. 5—12, Beilage der Abschiede Nr. 10. Man beachte dazu den Streit, der, wie Klingenberg (S. 240) berichtet, um die Bundesbriefe, den Glarnerbrief von 1352, entstand. Darin liegt wohl der Anlass, dass man nach dem Kriege 1450 den Glarnerbrief revidirte. Die Zürcher waren sehr verbittert; sie boten schon die Reichsstädte auf (Klingenberg S. 240).

²⁾ Siehe Klingenberg S. 243 und Tschudi II, 246 b u. 247.

recht der Verwandten des Grafen (nämlich Ulrich von Mätsch, Wilhelm von Montfort-Tettnang, Heinrich von Mosax, Wolfhart von Brandis, Thüring von Aarburg, die von Raron und von Razüns). Sie selbst begnügte sich mit ihrer « Heimstür und Morgengabe ». Wie stunden nun die Zürcher da, die so eifrig das Erbrecht der Gräfin verfochten! Sogleich knüpften dann die Erben mit Schwyz und Glarus an und schlossen mit denselben, mit allen ihren Landen, nichts ausgenommen, ein ewiges Landrecht. Das ewige Landrecht, welches die Schwyzer mit denen von Utznach und Toggenburg geschlossen, wurde dabei bestätigt, gestützt darauf, dass es letzter Wille des Grafen gewesen. Die Besitznahme von Grinau durch Schwyz ward auch bestätigt¹⁾.

Nun war am letzten eidgenössischen Schiedsrichtertag Schwyz beauftragt worden, « Kundschaft » zu geben über den letzten Willen des Grafen. Diese Kundschaft entgegenzunehmen, fand am 19. April 1437 ein neuer Rechtstag zu Luzern statt. Man wurde beiderseits sehr hitzig²⁾.

Die Schwyzer brachten wieder gar viel gegen die Zürcher vor, klagten im Namen des Grafen Heinrich von Sargans und im Namen der Herrschaft Oesterreich, dass die Zürcher die Rechte der beiden im Oberland schädigen. Entrüstet rief Stüssi (nach Klingenberg) Reding zu: « Herr Ammann, ich weiss, dass Ihr einst dem ärmsten Züricher holder waret, denn dem Herzog von Oesterreich; jetzt seid Ihr dem Herzog holder denn Allen von Zürich! » Schalkhaft antwortete Reding (wie Klingenberg sagt): « redtind ir, das war wär, so künt ich darzuo antworten! » So schenzeleten sie einander in der Rathsstube von Luzern. Schliesslich brachten die Schwyzer die briefliche Abmachung des Erbstreites und die Urkunden des Landrechts und stellten die

¹⁾ Siehe Abschiede II, Nr. 184, S. 116 f.

²⁾ Siehe Klingenberg S. 242 f.; Abschiede II, Nr. 185 und dazu Beilage daselbst Nr. 11.

genannten drei Zeugen¹⁾ für die Thatsache, dass der Graf ein ewiges Landrecht seiner Hinterlassenen mit Schwyz gewünscht. Die Eidgenossen hielten den Beweis für erbracht und bestätigten das Landrecht der Schwyzer; die Schwyzer bekamen vollkommen Recht.

Wenige Wochen darnach verkauften die Erben (25. Mai 1437) die Grafschaft Uznach an Schwyz²⁾. Nun gingen die Zürcher leer aus, alle ihre Ansprüche, Hoffnungen und Wünsche wurden gänzlich vereitelt. Windegg, Weesen und Gaster, die, wie bereits erwähnt, schon 1436 ein Landrecht mit Schwyz und Glarus geschlossen, gingen wieder an Oesterreich über³⁾; allein schon im Frühjahr (2. März) 1438 verpfändete Herzog Friedrich diese Lande an Schwyz und Glarus. Alles, worauf Zürich Rechte zu haben vermeinte, fiel so an seine Gegner!

Zürich war begreiflich im höchsten Grade ungehalten und klagte über ungleiche Behandlung. Die Spannung war eine aussergewöhnliche. Die Eidgenossen (Bern voran) hätten gerne eine gütliche Gemeinschaft (Vereinbarung) zwischen Schwyz und Zürich im Sinne einer Theilung der Lande gestiftet. Allein es gelang nicht. Nach der Behauptung von Fründ (S. 7) hätten die Zürcher keine Gemeinschaft gewollt; denn sie hätten allein Recht zu des von Toggenburg hinterlassenen Gütern, besonders Uznach, zu haben geglaubt. Die Klingenberger Chronik aber betont zwei Mal (S. 241, 243) die Widerspenstigkeit der Schwyzer, mit den Worten: «also wolten sich die von Schwitz kainer früntlichkait überkommen lassen, noch darin nüts reden lassen. — Der stett

¹⁾ Nach Klingenberg S. 241, Abschnitt 28, wären noch mehr Zeugen gewesen; im Abschied, S. 772, sind nur die drei genannt.

²⁾ Tschudi II, 259. Ueber weitere Vertheilungen siehe Vanotti, Geschichte von Montfort-Werdenberg S. 501, Nr. 215 ff.

³⁾ Siehe Urkunde v. 16. Oktober 1437, citirt bei Blumer, Demokratien S. 316.

boten hatten och gern ain früntlich richtung zwüschen baiden gemachet; aber die von Schwitz wolltend nütz darzuo lassen reden. »

Die Zürcher, in der Schutzschrift, sagen, dass sie nicht hätten das von ihnen beanspruchte Weesen, Windegg und Gaster mit Schwyz theilen wollen; aber wenn die Schwyzer auch die von ihnen genommene March hätten in die Gemeinschaft kommen lassen, dann würden sie in die Theilung gewilligt haben.

Diese Aussage, obgleich nur Aeusserung einer Partei, ist sehr wahrscheinlich; man darf ihr um so mehr vertrauen, als sie am besten erklärt, wie jene beiden, an und für sich unvereinbaren Behauptungen von Fründ und Klingenberg entstehen konnten: beide haben dann Recht, jedoch nur zum Theil: sie sagen nicht Alles und sagen es nicht genau.

Für die Beurtheilung des ganzen Konfliktes ist dieses Resultat von Bedeutung.

Es kam die Sperre Zürich's gegen Schwyz, der Krieg Zürich's um Gaster, Weesen und Windegg und das Oberland gegen Oesterreich, bald gegen Schwyz selbst. —

Halten wir hier inne, um uns ein Urtheil über diese Vorgänge nach des Grafen Tode, über die Haltung der Parteien und über Grundursachen und Charakter des Streites zu bilden!

Zunächst ist klar, dass im Allgemeinen nicht bloss irgend einer der beiden streitenden eidgenössischen Parteien allein der Vorwurf der Rücksichtslosigkeit und der Rechtsverletzung zugeschrieben werden kann.

Dass Schwyz gleich nach dem Tode des Grafen die March nimmt, ohne Rücksicht auf Zürich, in dessen Burgrecht doch auch die March stand, und ohne Rücksicht auf die noch durchaus pendente Erbschaftsfrage; dass Zürich dann bei den Unterhandlungen mit der Gräfin auch an Inanspruchnahme des doch den Schwyzern verschriebenen Grinau denkt, dass die Gräfin

Utznach vergab, noch bevor der Erbschaftsprozess entschieden war; dass dann die Zürcher im Oberland Propaganda machen ohne Rücksicht auf Schwyz; dass hierauf Schwyz und Glarus in Weesen, Windegg und Gaster, die Zürich beanspruchte, sich einnisten; dass ferner Schwyz und Glarus ein ewiges Burgrecht mit den Ländern des von Toggenburg realisiren und das zürcherische Burgrecht (von dem der Graf stets urkundlich gesagt, es solle Allen vorangehen) ignoriren und vernichten; dass endlich die Erben gerade Weesen, Windegg und Gaster an Zürich's Feinde verkaufen — das sind theils illegitime Akte, theils Taktlosigkeiten und Schroffheiten, deren eine die andere provocirte und von denen die Justitia wünschen muss, sie wären nie geschehen.

Von den erwähnten Angelegenheiten verdient Eine noch besondere Beachtung: diejenige betreffend Weesen, Windegg und Gaster. Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass die Ansprüche von Zürich seit 1417 gut begründet waren; sie waren sicherlich besser fundirt als diejenigen von Schwyz auf die March; denn es waren geleistete Dienste und Geldunterstützung, die den Grafen zur Verschreibung dieser Pfandschaften bewogen. Es ist auch kein günstiges Zeugnis für Schwyz, dass es die Rechte Zürich's auf diese Pfande gänzlich missachtet¹⁾, während Zürich in der «Schutzschrift» diejenigen von Schwyz auf die March anerkennt²⁾. Die Schwyzer behaupteten, diese Lande gehörten Oesterreich zu, wiesen darauf, dass der Herzog diese Lande eingelöst habe³⁾ und verhalfen auch Oesterreich zu deren Besitz⁴⁾. Nun ist allerdings wahr: Oesterreich löste von der Gräfin diese Pfandschaften noch im Herbst 1436 — und zwar sehr wohlfeil! — ein⁵⁾. Allein dies geschah in einer Zeit, wo der Erbstreit noch

¹⁾ Siehe oben S. 68.

²⁾ Siehe Lauffer a. a. O. S. 14.

³⁾ Klingenberg S. 239.

⁴⁾ Siehe Lichnowsky V, 275.

⁵⁾ Siehe oben S. 65.

nicht ausgemacht war. Es war also sehr inkonsequent, wenn die Schwyzer wegen Vergabung von Uznach Schwierigkeiten machten, gestützt darauf, dass die Gräfin als nicht anerkannte Erbin nichts veräussern dürfe, und doch nun die Vergebung der Pfande an Oesterreich durch die Gräfin als legitimen Akt voraussetzen! Wenn Zürich, was ja nicht zu bestreiten ist, Rechte auf die Pfandschaften hatte, so gehörte ihm offenbar Etwas heraus von Seiten der Toggenburger Erben. Dass Schwyz aber dieses Recht der Zürcher nicht berücksichtigt, ist eine schreiende Ungerechtigkeit. Ich glaube aber auch (oben Seite 48f. im Gegensatze zu Blumer und Aebi) nachgewiesen zu haben, dass nach Allem, was geschehen und hauptsächlich auf die kaiserliche Verfügung von 1433 hin, diese fernere Zugehörigkeit der Pfande zu Oesterreich faktisch ohne Geltung gewesen. Darum bestreitet dies auch Kaiser Sigmund und übertrug diese Lande als Reichslande seinem Kanzler Kaspar Schlick¹⁾. Um so schlimmer sieht es aus, wenn Schwyz nun für Oesterreich eintritt, und die Worte Stüssi's zu Luzern sind in dieser Richtung sehr zutreffend.

Und nun, wie sollen wir urtheilen über die Behauptungen der beiden Parteien betreffs die Erbschaftsfrage und über die Aussage von Schwyz und Anderer, dass der Graf gewünscht habe, die Erben sollten nach seinem Tode ein ewiges Burgrecht mit Schwyz schliessen — was sollen wir von diesen halten?

Was zunächst Zürich betrifft, so waren seine Behauptungen, der Graf habe etliche Jahre vor seinem Tode die Gräfin zur Erbin eingesetzt, der Wirklichkeit wohl entsprechend. Wir wissen ja aus Urkunden Zürich's von 1433, dass der Graf die Gräfin als Erbin von Land und Leuten (wie die Urkunden von 1433 ausdrücklich sagen) erklärt hat (S. 60). Diese Dokumente von 1433 können nur eine durchaus objektive und vorurtheilslose Kundgebung Zürich's sein, die sich stützt auf Verhandlungen mit dem Grafen. Im Jahr 1433 konnte Zürich wohl kaum voraussehen, was nach dem Ableben des Grafen eintrat: dass

¹⁾ Wegelin S. 225.

nämlich der Gräfin Erbrecht bestritten wurde und es Zürich sehr zu Gute kam, wenn die Gräfin deklarierte Erbin wäre. Es konnte im Jahr 1433, so weit wir wenigstens heute die Dinge überblicken, gleichgültig sein, welche Person der Graf als Erben nenne, wenn nur die Verpflichtungen der Erben gesichert waren. Zürich hatte kein dringendes Interesse, 1433 seine Verbindung gerade mit der Gräfin zu bewerkstelligen, wenn nicht wirklich der Graf die Gräfin als Erbin ernannt hatte. Ob es aber bei der damaligen Verfügung über das Erbe wirklich die wahre und ganze Meinung des Grafen gewesen, dass die Gräfin Erbe von Land und Leuten sei? Die Schwyzer bestritten dies nach dessen Tode. Nach Fründ's Aussage (siehe oben S. 63) müsste man fast annehmen, dass der Graf einen trügerischen Scheinakt begangen und den Zürchern auf die Frage nach dem Erben die Gräfin gezeigt und doch die Gräfin nicht als eigentliche Erbin designirt. Oder sollen vielleicht diese Worte das bedeuten, dass der Graf die Gräfin nur theilweise als Erbin, nämlich als Erbin seines Haus- und Stammgutes bezeichnet habe? Er durfte ja wohl auch rechtlich nur diese testiren? Allein die Briefe von 1433 sagen doch ausdrücklich, dass die Gräfin zu einem Erben über alles Gut gemacht worden, und — ganz abgesehen davon, dass Klingenberg dieselbe Anschauung theilt — es fällt mir schwer, zu glauben, dass der Graf von den Akten der Zürcher vom Dezember 1433 und von deren Beziehungen zur Gräfin als Trägerin des Burgrechtes Nichts gewusst, und, falls sie auf falscher Voraussetzung, auf Missverständniss und Irrthum beruhten, nicht dagegen eingeschritten wäre.

Wenn also Zürich nach dem Tode des Grafen sich auf die Vorgänge von 1433 beruft, so stützt es sich damit wohl keineswegs auf unreelle Akte. Die Zürcher selbst gestehen, dass der Graf sich vorbehalten, andere Erben zu nennen. Wenn ihn diese Erklärung von 1433 reute, so konnte er sie umstossen, doch mit Anzeige an die Zürcher. Die juristische Seite der Erbschaftsfrage, die Feststellung des damaligen Erbrechtes und die darauf fussende Beurtheilung des Falles hat, wie mir scheint,

für vorliegenden Zweck wenig Bedeutung und ist Sache der Juristen und Rechtshistoriker.

Was sollen wir aber von den Aussagen von Schwyz und den Behauptungen der Erben sagen?

Zunächst ist zu konstatiren, dass diese von der anderen Partei vorgebrachte angebliche letztwillige Verfügung des Grafen durchaus keine eigentliche Erbserklärung ist, als welche sie Tschudi, Wegelin und Aebi auffassen. In der Urkunde von 1437, abgedruckt in den Abschieden (II, 772), heisst es wörtlich: « ob die von Switz möchtent — — — kuntlich machen, — — — — — das unser herre von Toggenburg in der überkommnisse, so er mit dem von Brandis getan hat, luter vorbehept hat, das er mit den landen und lüten ein ewig lantmannschaft ze Schwitz an sich nemen solt, ob joch der von Brandis von dem kouff gestanden ist, bedunkt uns nit, das darumb die von Switz oder die armen lüt von sölichen gnaden sin sollen » — — —. Es ist also offenbar von einem Kauf des Erbes durch den von Brandis die Rede, von welchem Kauf aber dieser wieder Abstand genommen. Eine testamentarische Vergabung des Grafen kann also nicht gemeint sein. Unter den Erben war der von Brandis, zwar nicht einer der ersten¹⁾, aber, wie es scheint, einer der rührigsten; er handelt in dieser Frage mit Schwyz, unterstützt von Bern, dessen Bürger er war. Mit ihm hatte einst, 1431, Graf Friedrich einen Streit²⁾. Es ist möglich oder sehr natürlich, dass er und andere Erben,

¹⁾ Brandis war von den Muttermagen, nicht von den Vatermagen. Die Urkunden und Chroniken stellen aber stets die Muttermagen voran.

Muttermagen: Brandis
Mosax
Aarburg
Montfort.

Vatermagen: Rüzüns
Raron
v. Mütsch.

Siehe Planta, die currätischen Herrschaften 1881, daselbst Beilage D.

²⁾ Abschiede 17. März 1431.

über die Bestimmung des Grafen von 1433 erbittert, sowohl zu Lebzeiten des Grafen als auch nach dessen Tode nun sie zu entkräften sich bemühten.

Wie steht es nun aber mit der Haltung des Grafen? Ist das, was behauptet wird von einer Abmachung desselben bezüglich eines ewigen Burgrechtes der Seinen mit Schwyz, glaubwürdig? Ich will reservirt sein, denn erst kürzlich hat (sicherlich mit Recht) Maurenbrecher in einer Abhandlung über objective Geschichtschreibung¹⁾ davor gewarnt, bestimmte Urtheile über Personen und Ereignisse zu fällen, über die wir nicht genügend und erschöpfend unterrichtet sind.

Auf den ersten Blick scheint es denkbar, dass der Graf aus Abneigung gegen Zürich eine derartige Hintansetzung vollzogen hätte. Allein dies wäre gleichbedeutend gewesen mit der gänzlichen Verläugnung aller früheren freundlichen Beziehungen zu Zürich, eine so gröbliche Beleidigung, ja infame Perfidie gegen Zürich, dass man kaum wagen darf, dies anzunehmen. Wäre dem freilich so, so würde der Graf die Schuld tragen, die beiden eidgenössischen Orte gegen einander gehetzt und den gräulichen Bürgerkrieg (wenn auch, ohne es vielleicht zu wollen) provocirt zu haben. Es wäre dann buchstäblich wahr, was Edlibach in seiner naiv-derben Art sagt: der Graf habe denen von Schwyz und von Zürich « die Schwänze zusammengeknüpft ». Man kann nicht sagen, dass diese Anschauung absolut unrichtig sei. Ich könnte ihr schliesslich auch beistimmen. Am Hauptresultat ändert dies höchstens so viel, dass dann die Hauptschuld auf den Grafen fällt, der durch die Intriguen von Schwyz sich übernehmen lässt. So wie so musste der Graf um die schon zu seinen Lebzeiten sich entwickelnde Rivalität zwischen Schwyz und Zürich wissen und that doch nichts dagegen. Aber bevor man ihm des entschiedensten eine so gehässige Parteilichkeit zuschreibt und damit die so gravirende Beschuldigung, direkter Veranlasser des Bürgerkrieges zu sein,

¹⁾ Historisches Taschenbuch von Raumer 1882.

auf ihn wirft, müssten erst noch andere Zeugnisse aufgebracht werden, als jene erwähnten Aussagen. Denn die Quelle dieser Behauptungen ist suspect: Schwyz versichert es; ein besonders interessirter Erbe, Brandis, bestätigt es; zwei seiner Freunde und Mitbürger, aus einer Stadt, der 1447 Brandis seine Stammherrschaft verkauft¹⁾, erhärten es! Das ist keine zuverlässige Zeugenschaft!

Damit will ich aber auch nicht behaupten, dass diese Aussagen ohne alle faktische Unterlage rein aus der Luft gegriffen seien. Ich glaube mir vielmehr die Sache so erklären zu müssen. — Wenn es Thatsache ist, dass in der letzten Zeit des Grafen Schwyz und die Erben um den Grafen waren, so liegt es nahe, anzunehmen, dass man über diese Sache gesprochen. Den Verwandten des Grafen war die Ernennung der Gräfin von 1433 und die Verbindung Zürich's mit dieser ein Dorn im Auge; sie suchten dem entgegen zu wirken. Schwyz wollte beim Grafen einen Vortheil erhaschen. Darüber mag man geredet haben; doch man kam noch zu keinem Abschluss und konnte vom Grafen nichts Schriftliches verlangen. Nach seinem Tode war es dann leicht, zu behaupten, das sei Wille des Grafen gewesen, was Schwyz und die Erben gewollt betreffs der Erbschaft und des Burgrechts. Die Erben stützten und animirten dann Schwyz, gleichwie ein solches auch die Gräfin Zürich gegenüber that.

Daraus scheint mir hervorzugehen, dass der Hauptgegensatz nicht derjenige zwischen Schwyz und Zürich, sondern derjenige der Verwandten des Grafen zur Gräfin, also der beiden streitenden, sich erbberechtigt haltenden Parteien, ist.

Ich hatte bereits diese Anschauung mir gebildet, als ich in dem so gut unterrichteten «Klingenberg» (S. 227) folgende Stelle las, die dies vollkommen bestätigt: «Item, als nun diser von Toggenburg gestarb, da hat er siu wib — — — zuo ainem erben gemacht über als sin gut und über land und lüt — —

¹⁾ Füssli S. 79.

zu klären. Dass er das nicht that, dass er gegenheils die Lage verschleierte, seine Absichten verhüllte und dadurch die Krisis ermöglicht, ist ein politischer Fehler, der für alle Zeiten in unserer vaterländischen Geschichte einen finsternen Schatten auf ihn, den letzten Toggenburger, wirft. Dadurch ist er, wenigstens indirekt, Ursache des alten Zürichkrieges geworden. Wie charakterlos erscheint dann die Gräfin, die zuerst über Verletzung des Erbrechts schreit, den Kaiser um Hülfe ruft und Zürich aufstachelt, Oesterreich die Pfandschaften auslösen lässt, darunter auch die, die Zürich beanspruchte, und Zürich Uznach vergab, dann aber plötzlich alle Principien verläugnet, der Gegenpartei Recht gibt und mithilft, Zürich um alle seine Aussichten und Ansprüche zu bringen. Ob sie aus Schwäche so handelte, oder im Gefühl, dass sie eine unrechte Sache veretrete, wird sich kaum entscheiden lassen.

Neben ihr sind die Verwandten des Grafen und Oesterreich, die sich an Schwyz machen, ebenfalls (wie Füssli schon treffend gesagt hat) rechte «Feueranbläser»; sie haben angestachelt und gehetzt und so ihr gutes Theil an der Verantwortlichkeit. Ja, indem die Erben alle Abmachungen des Grafen mit Zürich bezüglich der Verhältnisse nach seinem Tode über den Haufen werfen und Zürich zur äussersten Leidenschaft reizen, trifft sie wohl der stärkste Vorwurf.

Aber auch wenn die Dinge so gestanden, hätte sich allem Anscheine nach ein Bürgerkrieg vielleicht noch vermeiden lassen, wenn man nicht in den Schlussentscheidungen Zürich gar so Unrecht gethan, um alle seine Rechte und Vorzüge gebracht, einseitig Schwyz begünstigt und Zürich hätte leer ausgehen lassen.

Dass Schwyz diesen parteiischen Ausgang herbeizuführen sich bemüht, dass es heimlich hinter dem Rücken der Zürcher beim Grafen intrigirt hat, dass es von irgend welchen Rechten und Ansprüchen der Zürcher auf toggenburgische Lande, die ihm der Graf versprochen oder auf ein, wie der Graf in den Urkunden stets betont, Allen vorangehendes Burgrecht nichts

wissen will, muss uns heute durchaus ein ungünstiges Urtheil abnöthigen.

Zürich vermag zwar auch nicht eine reine Theilnahme und volle Achtung uns abzugewinnen. Schwyz zu übervortheilen lag doch auch nicht so ganz ausserhalb seiner Politik. Aber wenn es 1433 auf alle seine Vorzüge verzichten will und vom Grafen Gleichstellung beider Parteien verlangt und in der Schutzschrift durchaus alle fundirten Rechte von Schwyz anerkennt, so scheint es uns doch moralisch eine Stufe höher zu stehen. Und auf alle Fälle benimmt sich Zürich nicht ausschliesslich so anmassend, leidenschaftlich und gewalthätig, wie schon etwa behauptet worden ist. Wohl mag man die Frage aufwerfen, ob es nicht von Seiten der Zürcher unklug und undiplomatisch gewesen, dass sie stets für das Erbrecht der Gräfin eintraten und sich an die Gräfin hielten, da die Chancen doch ganz andere waren. Allein wer will heute den Weg errathen und zeigen, den die Zürcher, um zu gewinnen, um eines Erfolges sicher zu sein, in dieser verwünscht verwickelten Affaire hätten gehen sollen? Und darf in solchen Dingen das Urtheil nach dem Erfolg sich richten? Ich glaube nicht, und begnüge mich damit, nachgewiesen zu haben, dass Zürich auf einem zum Theil durchaus legitimen, rechtlich unanfechtbaren Boden stand.

Ich schliesse die Betrachtung der Ursachen des Bürgerkriegs daher mit den Worten Bullinger's ¹⁾: « Sehr vil ist darvon geschriben, etlichs ohne allen grund, etlichs gar partiisch und allein auf der Schweizeren Glimpf. Auch ist Vil der Statt Zürich zu besonderer Schmach und Verachtung mit Unwahrheit geschriben, da man doch in Beschreibung einer Histori allein die Sach, wie sie an ihro selbst ist, erzellen — — — sollte ».

¹⁾ Mscr. antiquar. Bibliothek in Zürich, II, 85.

Schauen wir noch auf den Charakter des Krieges selbst! Aus einem Gebietsstreit ging der Konflikt zwischen Zürich und Schwyz hervor.

Aber aus diesem Gebietsstreit entwickelte sich durch eine Reihe von Evolutionen und Bewegungen schliesslich ein Prinzipienstreit, und eben dieser ist es, der dem alten Zürichkrieg ein besonderes Interesse verleiht.

Die verschiedenen Phasen des Kampfes sind folgende:

Zuerst erhitzt die Erbschaftsfrage und der Streit über die vom Grafen von Toggenburg hinterlassenen Lande die Gemüther, in den Jahren 1436 bis 1438. Rechtstage und Tagsatzungen werden gehalten, Verhandlungen gepflogen, ohne Erfolg. Glarus und Schwyz bekommen schliesslich Recht und übervorthailen Zürich, wie oben geschildert.

In furchtbarer Erbitterung über die rücksichtslose Behandlung verhängt nun Zürich eine Sperre gegen die Bundesbrüder oder beschränkt wenigstens den « feilen » Kauf. Damit tritt der Streit in ein neues Stadium bis Anfang der Vierzigerjahre. Die Eidgenossen bestreiten das Recht Zürichs zur Beschränkung des Verkehrs, da nach eidgenössischem Recht jeder Ort dem andern « feilen Kauf » müsse zukommen lassen. Sie belangten Zürich desshalb nach eidgenössischem Recht. Die Zürcher aber steifen sich auf ihr Privilegium als Reichsstadt. In allen Bünden hätten sie sich — so war ihre Auffassung — ihrer Stadt Privilegien, Freiheiten und alte Herkommen vorbehalten; der geschworne Bund (von 1351) binde sie darin nirgends¹⁾. Als Reichsstadt habe Zürich die Freiheit, über Kauf, Verkehr und Markt zu verfügen, und wenn man darüber zu Rechten komme, so müsse das geschehen vor Kaiser und Reich; denn es sei ja landkundig, dass alle Reichsstädte vor Kaiser und König gelangen müssten. Was anderen Reichsstädten Recht sei, solle auch Zürich Recht sein. Wenn das

¹⁾ Siehe Lauffer, Beiträge III, 99, vgl. auch daselbst S. 66 f.

eidgenössische Rechtsverfahren statthaben soll, so würde Zürich « dadurch gedrängt, von seiner Freiheit, Ordnung und Satzung, in Maassen als ob sie keine Reichsstadt je gewesen wäre und auch keine Freiheit gehabt hätte »¹⁾. — Diesen Standpunkt vertheidigt Zürich nun 1439 ausserordentlich hartnäckig nach allen Seiten²⁾. Darüber brach dann der Krieg los, dessen erster Theil bis 1441 geht.

In ein neues und letztes Stadium gelangt der Konflikt 1442 durch das Bündniss, das Zürich mit Oesterreich abschloss. Die Erbitterung der Eidgenossen war gross. Zürich aber glaubte wieder zufolge seiner Freiheit und Souveränität zu diesem Bündniss ein Recht gehabt zu haben. Der Bundesbrief von 1351 sage, dass Zürich « sich wohl mit Herren und Städten verbünden möge, von mengklichem ungesund und ungeirrt »³⁾. Es warf den Eidgenossen Verachtung des Rechts vor, weil sie nicht vor Kaiser und Reich zu Recht stehen wollten. Die Eidgenossen aber wiesen darauf hin, dass Oesterreich Erbfeind der Eidgenossen sei und dass die Verbindung mit dem Feind denn doch nicht durch den Bund erlaubt sei⁴⁾. Die Zürcher suchten diesem Vorwurf die Spitze abzuberechen, indem sie darauf sich stützten, dass sie ja im Bündniss die eidgenössischen Bünde vorbehalten und dass Oesterreich jetzt nicht ein Feind der Eidgenossen sei, da man mit ihm in Frieden stehe (dem 50jährigen Frieden von 1412). Gegen letzteres antworteten die Eidgenossen — offenbar mit Recht — dass man mit Oesterreich stets nur « einen Frieden uff ein Jahrzahl », d. h. einen Waffenstillstand und nicht einen Definitiv-Frieden (eine « Richtung »), geschlossen⁵⁾.

¹⁾ A. a. O. S. 99, cf. auch Edlibach S. 23.

²⁾ Vgl. Urkunden des Staatsarchivs Zürich (« Stadt und Landschaft » Nr. 1534—1536).

³⁾ Edlibach S. 35.

⁴⁾ Fründ S. 107 f. und S. 193.

⁵⁾ Fründ S. 193 und Tschudi II, 362.

Die Gegensätze waren unversöhnlich und sind erst nach acht Jahren leidigen Streites und giftigen Hasses durch die den Krieg überhaupt beendigenden Sprüche von 1450 ausgeglichen worden im Sinne einer billigen Rücksicht auf Zürichs Standpunkt bezüglich des Rechtsverfahrens, im Sinne aber einer vollen und unantastbaren Geltung des eidgenössischen Standpunktes in Sachen des Bündnisses mit Oesterreich.

Man sieht: die staatsrechtlichen Fragen, welche die Parteien bewegen, wurzeln in der Grundfrage, wie weit das spezielle Sonderrecht des einzelnen eidgenössischen Ortes gehe, ob es sich den höheren eidgenössischen Gesichtspunkten, dem eidgenössischen Bundesrecht, unterzuordnen habe, oder nicht. Die leidenschaftliche Einseitigkeit, mit der Zürich bei der Sperre sowohl wie beim österreichischen Bund sein Privilegium und seine Freiheit betonte und vorschob, rief dieser prinzipiellen Frage.

So ist denn der alte Zürichkrieg nach den inneren bewegenden Prinzipien ein Kampf zwischen kantonaler Herrlichkeit und Souveränität auf der einen und der Bundesautorität, dem nationalen Recht, auf der andern Seite, ein Widerstreit des partikularistischen und des nationalen Prinzips. Jenen kantonalen Standpunkt vertrat Zürich; es war dies der alte föderalistische Standpunkt, welcher der politischen Zersplitterung, Schwäche und Zerfahrenheit der Zeiten des Feudalwesens und des Mittelalters entsprach. Diesen vertraten die Eidgenossen: es war ein neuer, nationaler, der ausgebildeten politischen Auffassung neuerer Zeiten entsprechender Gesichtspunkt. Und dieser letztere siegte¹⁾ und verschaffte der Eidgenossenschaft — wie im Anfang angedeutet wurde — neue Kraft und neue Stärke.

¹⁾ In etwas ähnlichem Sinne sprach sich schon Pfaff aus (das Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft. Schaffhausen 1870. S. 28).

Nach dem Charakter der Parteien, die sich gegenüberstehen, ist der alte Zürichkrieg endlich auch, in seiner letzten Phase wenigstens, ein Kampf zwischen Adel und Demokratie. Zürich und Oesterreich vertraten den Adel, die Eidgenossen, Schwyz voran, die Demokratie. Wie hat man es Zürich verargt, dass es sich « an die Edeln hängte »¹⁾! « Hie Adel und Herrenthum, hie Bauerschaft! » waren die Partei-losungen. Nirgends spiegelt sich dieser sozial-politische Gegensatz so klar und offen wie in der Tagesliteratur des alten Zürichkriegs, in den Spott- und Schmachliedern jener Zeit²⁾ und in den Pamphleten des leidenschaftlichen Bauern- und Schwyzerfeindes Hämmerlin zu Zürich.

Diese Gegensätze, die der alte Zürichkrieg uns offenbart, sind aber Gegensätze der Zeit überhaupt und treten in allen politisch-kriegerischen Verhältnissen des Zeitalters uns entgegen³⁾. Die Kämpfe zwischen Adel und Bürgerthum in Spanien, die Gegensätze und Konflikte der Burgunder und Orleans in Frankreich, der rothen und weissen Rose in England, hinter denen sich der Widerstreit der Aristokratie und des Volkes verbarg, die zerrüttenden Fehden zwischen den fürstlichen und adeligen Elementen und den Städten und bürgerlichen Klassen in Deutschland — sie alle zeigen eine Analogie, die auch aus dem alten Zürichkrieg uns hervorleuchtet. In allen diesen Erscheinungen liegen die gleichen politisch-sozialen Parteigegensätze. In allen der Kampf einer alten und einer neuen Staatsauffassung: der feudalistischen, auf Autonomie und Autokratie privilegirter Einzelglieder gegründeten, und der nationalen, auf Stärkung der Staatsgewalt, einheitlicher Zusammenfassung aller Staatsangehörigen und Betonung der populären Elemente fun-

¹⁾ Klingenberg S. 294.

²⁾ Siehe Meyer von Knonau, Die schweiz. historischen Volkslieder, 1870, S. 9 f.

³⁾ Vgl. Müller und Dändliker, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte. 2. Auflage. Zürich, Schulthess 1878. S. 212—217.

dirten. Wenn in Spanien, Frankreich und England in diesen Kämpfen die nationale Königsgewalt siegt und einheitliche Landesordnungen durchfährt, wenn in Deutschland die Idee der Reichseinheit und Reichsordnung sich emporringt, so ist dies vollkommen dasselbe, was in der Eidgenossenschaft der Sieg des Bundesprinzips und der in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, nach dem Bürgerkrieg, sich vollziehende stärkere Zusammenschluss der Elemente des Bundes.

So finden wir denn, allerdings in spezifisch-örtlicher, individueller Nuancirung, im alten Zürichkrieg den gleichen Prozess, die gleiche Bewegung, wie in den übrigen Staaten Europa's. Das Gemeinsame und Gleichartige in der Entwicklung der romanisch-germanischen Völker tritt, wie so oft früher und später, deutlich hervor und bildet den allgemeinen Hintergrund eines tiefgreifenden Ereignisses vaterländischer Geschichte.

BEILAGEN

aus den Zürcherischen Stadtbüchern.

Nr. 1.

(Staatsarchiv Gest. I, 3.)

(fol. 49 b.)

Wir, der Burgermeister, die Rät, die Zunftmeister und der gross Rat, den man nennet die zweihundert der Statt Zürich haben uns uff disen hüttigen tag einhellenklich erkennenet: Als unser gnädiger herre von Toggenburg von dem allerdurchluchtigsten unserem gnedigosten herren dem Römischen Künig meinete ze verpfenden die Herrschaft ze Velkileh und das Wallgewe etc. und uns ankommen ist, dass wir jm da lihen drü tusent guldin etc. das wir da von jm kauffen wellen jerliche gült um drü tusent guldin uff den Herrschaften Sant Gans (Sargans!), Windegg und uff dem Gastal. Also dz er uns daruff mit guten burgen besorge und uns darzu

die pfandbrief, so er über dieselben herrschaften hat, jngebe und uns dabi verspreche, dieselben jerlichen gult von uns wider abzelösen ouch mit drü tusend gulden jndrent den nechsten zwein oder drin jaren. Were, dass er des nit täte, das dann die genannten herrschaften und das Gastal mit allen jren zugehörden, rechtungen und nutzen dannanhin unss heissen und sin, und dass wir alle die rechtung dannanhin darzu haben sullen, die der egenannt unser herr von Toggenburg jetz ze mal daran hat an alle geverde. Dt. Dominica Esto mihi. A° 1417. (Pfaffenfastnacht.)

Nr. 2.

(a. a. O. I 4 b. fol. 37 a)

Item als sich die sach gemachet hät, von des burgrechtz wegen das unser herr von Toggenburg mit uns hätt, das uns der me usstrag werden künd näch dem und er sich des gen uns verbrieft und mit worten versprochen sunder uns ouch daz verzogen hätt von einem zil untz an das ander. Zulezst hab wir jm geschriben das er gedenk und uns dem genug tug das er uns versprochen und versiglet hät, oder wird müstind je dar näch gedenken was uns dar zu ze tund wäre etc. und näch vil worten und geschrift beschriben wir dar uff einen früntlichen tag gen Rapreschwil. Also wurdent fünf botten dar gesant und ward den empholen sy söllind losen was man an sy bringen welt des ersten uff dz schriben, das wir getän hettend, ob man jnen daruff antwurt gäb*). Wer aber dz man an sy vorderti was unser meinung were, so sölend sie ein vordrung tun uff unser schriben, das uns unser herr von Toggenburg gnug tete dem burgrecht und sinen worten die er uns versprochen hett und mit sinem land und sinen lüten versorgetti das sy uns nach das briefs sag gewertig werind fünf jär nach sinem tod. Wir getruwtend auch er tett das und säh an die grossen dienst so wir jm dick und vil getän hettind; möcht das gesin, wol und gut; möcht aber das nit gesin, was man denn mit den botten retti und an sy brecht, dar uff söltend sy kein antwurt geben, sunder dar wider her heim für die burger bringen und die sach mit jnen handeln und anders nit. Also ward der tag geleist und ward nütz uss der sach und schiedent die botten von dem tag. Do kämend unser Eidgnossen botten von Bern und von Switz und bättend uns umb lengere uffschlag untz uff wienächten. Also ward jnen geantwurt, wir hettind des nüt gewalt an den grossen rät. Do brächtend der von Switz botten ein zedel, dar an sölich recht geschriben

*) S. fol. 36 b. Nr. 1343.

student, die uns der von Toggenburg botten. Also ward jnen aber von einem rät geantwort, wir weltind die sach an ein grossen rät bringen. Und dar nach ist die sach aber für die burger kommen, und sind die recht und brief alle verlesen, und habend sich alle burger erkennt, das nun die rät der sach mugind uffschlag geben. Darnäch ist aber umb den uffschlag gebetten von unsern Eidgnossen botten von Bern und von Switz, der uffschlag ist och geben untzit uff wienächten, und meintend unser Eidgnossen botten, sy weltind sich dazwüschend gar früntlichen und gütlichen arbeiten dz uns von unserm herr von Toggenburg von billichen und rechten beschechen söllt. Actum uff Dinstag vor sant Verenen tag die erst bekanntnuss. Dz ander hät sich sidmals verlossen untzit ze sant Michelstag A^o Dom. 1432.

Nr. 3.

(fol. 37 b)

Als man uff sant Kathrinentag aber ein tag mit unserm herren von Toggenburg leisten sol gen Rapreswil, darumb sind uff hütt burgermeister, rät und die zweyhundert bey einander gewesen, hand sich underret und bekennt, das man den botten, so zu dem tag gen Rapreswil geordnet sint, vollen gewalt geben hätt, daz sy gen Rapreswil räten, da mit unsern Eidgnossen von Bern, von Soloturn reden, die früntlich getrüenlich und ernstlich ankomen und bitten söllind, unserm herrn von Toggenburg für ze habend die grossen dienst so wir jm mannigvaltiglich getön hand und dz er das ansehe, uns des geniessen lasse und mit den sinen schaffe, oder aber mit sinen amptlütten so sin stett und vestenen jnn hand, ob er es an den gemeinden nit haben möchte, dz sy uns ein geheiss tügend das burgerrecht by sinem läben und fünf jar nach sinem tod ze halten als er sich das mit sinem brief verschriben und sinen worten versprochen hat, das wellen wir ewenklich umb sin gnäd gedienen. Wär aber sach, das er dz nit meinte ze tund, so haben wir ein losung umb Windegg und das Gastell, das wir das lösen mügen, das er uns das ze lösen gebe; wöllt er aber als gütig sin, so wöllten wir jnn gern da by lassen beliben diewil er lepte, doch er uns ein brieff gebe, das sin erben uns der losung nach sinem tod statt tügind. Möcht aber der deweders fürgang haben, das wir doch nit getrüwen, so söllind die botten vollen gwalt haben, wil unser herr von Toggenburg alle sine land und lüt uns zewigen burgern und den von Switz ze ewigen lantlütten machen und dz dewederm teil dar jnn dehein vorteil gelang, so söllent sy das uffnemen, ob auch das nit gesin mocht, so söllent die botten, was jnen begegnet wider her heim bringen und mugent dann min herren dis mindern oder meren, was sy bedunkt besser sie getän.

Nr. 4.

(fol. 38 a)

Vff die vorgeschribnen erkantnuss sind fünf botten enweggesant, und haben die selben botten ettwin maingen früntlichen weg gesucht. Zulest habend sy für die rätt und burger brächt, das ein sölichs funden sig, das min herr von Toggenburg erben machen und ordnen sol hie zwuschent und sant Martistag, die globind und versprechind dem burgrecht gnug ze tund das min herr von Toggenburg mit uns an sich genommen hätt, oder in jre dann sölich sach das man verstan mug, das es durch dehein sumpseli noch hinlessigkeit verzogen werd und daruff sol aller unwill so wir zu beiden sitt gen einanderen gehept hand gentslich hin und ab sin, und soll jettweder teil mit den sinen schaffen und versorgen, das sy sich früntlich gen einanderen haltind. Also ist öch sölichs von den burgern uffgenommen einhellklich und ist di sach uff ein end beschlossen nach sag eins recesses der darüber versigelt geben ist. Actum uff sant Andres abend Anno Domini 1433.

